

Bericht

der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung

*Vorschläge zur Präzisierung und Weiterentwicklung
aufgrund der kritischen Stellungnahmen
zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung*

	Seite
Einleitung	2-9
Zur Laut-Buchstaben-Zuordnung	10-19
Zur Getrennt- und Zusammenschreibung	20-30
Zur Schreibung mit Bindestrich	31-32
Zur Groß- und Kleinschreibung	33-42
Zur Zeichensetzung	43
Zur Worttrennung am Zeilenende	44-65
Zum Wörterverzeichnis	66

Einleitung

1. Auftrag und Funktion des Berichts

Hiermit legt die Zwischenstaatliche Kommission für deutsche Rechtschreibung ihren ersten Bericht vor.

Die Kommission wurde eingerichtet auf Beschluss der Wiener Absichtserklärung vom 1. Juli 1996. Sie ist nicht identisch mit dem Internationalen Arbeitskreis für Orthographie, der das neue Regelwerk erarbeitet hat.

Die Aufgabe der Kommission wird in Artikel III der Wiener Erklärung folgendermaßen umschrieben:

«Die Kommission wirkt auf die Wahrung einer einheitlichen Rechtschreibung im deutschen Sprachraum hin. Sie begleitet die Einführung der Neuregelung und beobachtet die künftige Sprachentwicklung. Soweit erforderlich erarbeitet sie Vorschläge zur Anpassung des Regelwerks.»

Der Kommission gehören an:

Deutschland:

Prof. Dr. Gerhard Augst, Universität-Gesamthochschule Siegen (Vorsitzender)
Prof. Dr. Peter Eisenberg, Universität Potsdam
Dr. Klaus Heller, Institut für Deutsche Sprache (IDS), Mannheim (Geschäftsführer)
Prof. Dr. Rudolf Hoberg, Technische Universität Darmstadt
Prof. Dr. Horst Haider Munske, Universität Erlangen (bis September 1997)
Prof. Dr. Dieter Nerius, Universität Rostock

Österreich:

Dr. Karl Blüml, Stadtschulrat für Wien (stellvertretender Vorsitzender)
Prof. Dr. Richard Schrodtr, Universität Wien
Prof. Dr. Franz Spechtler, Universität Salzburg

Schweiz:

Dr. Peter Gallmann, Universität Zürich (stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Werner Hauck, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern
Prof. Dr. Horst Sitta, Universität Zürich

Die Kommission hat nach ihrer Konstituierung am 25.03.1997 umgehend die Arbeit aufgenommen und sich zunächst einen Rahmen erarbeitet, innerhalb dessen sie «die Einführung der Neuregelung begleitet».

Es heißt dazu im Protokoll der zweiten Sitzung vom 6./7. Juni 1997:

«Eine erste Übersicht dieser Probleme in Bezug auf das neue Regelwerk zeigt:

Ein sehr großer Teil vorhandener Unsicherheiten wird nicht verursacht durch falsche oder unzureichende Umsetzung der neuen Regeln, sondern rein formal durch unterschiedliche Darstellungsweisen in den Rechtschreibwörterbüchern. Andererseits wird deutlich, dass bestimmte Regeln auch unterschiedliche Auslegungen zulassen und z. T. zu unerwünschten Konsequenzen führen können. In solchen Fällen bemüht sich die Kommission um Klärung durch

- Darstellungsempfehlungen an die Wörterbuchredaktionen,
- erläuternde Kommentare,
- Präzisierung von Regeln und Ergänzung der Beispiele.

Die Kommission nimmt jede sachliche Kritik ernst und wird nötigenfalls auch Weiterentwicklungen und Neuformulierungen von Regeln vorschlagen.»

Die Kommission hat zu den einzelnen Rechtschreibbereichen Untergruppen gebildet, die nach Sichtung der Kritik eine Vorlage zu dem jeweiligen Teilbereich erarbeitet haben. Für die Prüfung der Probleme lieferten vor allem die großen Wörterbuchverlage (Bertelsmann, Duden, Österreichisches Wörterbuch und Wahrig) umfangreiches Material.

Parallel zu den regulären Sitzungen der Kommission fanden bisher zwei Treffen mit den großen Wörterbuchverlagen statt, auf denen die Umsetzung der neuen Regelung in den Wörterbüchern analysiert und Maßnahmen zur Optimierung der Wörterbucheinträge diskutiert wurden.

Den Entwurf dieses Berichts wird die Kommission am 23.01.1998 zur Diskussion stellen; dazu sind etwa dreißig Verbände und Institutionen aus Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz eingeladen. Sie wird die abgegebenen Voten danach auswerten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse die endgültige Fassung des Berichts erstellen.

Die Kommission hofft, durch die erläuternden Kommentare, die Präzisierung von Regeln, die Ergänzung der Beispiele und durch die Neuformulierung von Regelteilen [im Bereich der Getrennt- und Zusammenschreibung] eine eindeutigeren Struktur herausgearbeitet zu haben und damit die Akzeptanz gegenüber der Neuregelung zu erhöhen.

2. Leitlinien zur Analyse der Kritik und zur Abfassung des Berichts

Wer ein orthographisches Regelwerk ausarbeitet, muss von bestimmten Grundannahmen über die Funktion von Rechtschreibung ausgehen, die die Entscheidungen steuern. Der Internationale Arbeitskreis hat seine Grundannahmen während der Vorbereitungsphase von 1980 bis 1996 in vielen Schriften dargelegt, man vgl. auch den Band «Zur Neuregelung der deutschen Orthographie. Begründung und Kritik», Tübingen 1997. In diesem Band sind auch kritische Stellungnahmen zur Neuregelung enthalten. Darüber hinaus sind weitere kritische Veröffentlichungen in die Arbeit der Kommission einbezogen worden, zum Beispiel aus dem von H. W. Eroms und H. H. Munske herausgegebenen Sammelband «Die Rechtschreibreform. Pro und Kontra», Berlin 1997.

Auch die Zwischenstaatliche Kommission für deutsche Rechtschreibung, zu deren Aufgabe es gehört, die Kritik zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung aufzuarbeiten und Vorschläge für Modifikationen zu machen, kann dies nur auf der Basis bestimmter Grundannahmen tun. Diese sollen im Folgenden wenigstens ansatzweise thematisiert werden. Dabei stützt sich die Kommission auf Forschungsarbeiten, die in den letzten zwanzig Jahren vor allem von Mitgliedern der Forschungsgruppe Orthographie (Berlin/Rostock), der Kommission für Rechtschreibfragen (Mannheim) und der Studiengruppe Geschriebene Sprache (Bad Homburg) vorgelegt wurden.

2.1. Zum Verhältnis von Schriftsystem und Rechtschreibung

Die Schreibung gehört zur geschriebenen Sprache wie die Lautung zur gesprochenen Sprache. Schreibung und Lautung sind nicht nur materielle Träger der zu übermittelnden Aussage, sondern sie schaffen jeweils die Bedeutung in einer Wechselbeziehung von Lautung bzw. Schreibung und den anderen Ebenen der Sprache: Morphologie, Syntax, Lexik, Text, Pragmatik. Ferner: Lautung und Schreibung sind jeweils eigenständige Teilsysteme der Sprache. Die Schreibung bezieht sich zwar auf die Lautung (und umgekehrt), aber sie korrespondiert auch direkt mit anderen Teilsystemen der Sprache. Insofern ist die Alltagsauffassung falsch, dass die Schreibung nur eine visuelle Notation der Lautung ist.

Dennoch unterscheidet sich die Schreibung in ihrer Existenzweise von der Lautung. Da die schriftliche Kommunikation phasenverschoben ist, Raum und Zeit überwindet, neigt sie wie generell die Standardsprache zur Vereinheitlichung, d. h. der Ausschaltung regionaler, sozialer und zeitlicher Varianten. Aus Schreibung wird durch externe Normierung eine allgemein verbindliche Rechtschreibung. Notwendig liegt zwischen Usus und Norm eine Distanz.

Der Usus kann durch eine amtliche Festlegung der Rechtschreibung nicht vollständig kodifiziert werden, sondern im günstigsten Fall lassen sich approximative Regelungen erreichen. Die linguistische Analyse und Feststellung des Usus und die kodifizierte Norm sind im Sinne wissenschaftlicher Begründung aufeinander bezogen, aber grundsätzlich unabhängig voneinander zu sehen. Die Rekonstruktion des Usus ist theorieabhängig und muss theoretisch begründet werden. Die Rechtschreibnorm dagegen beruht wesentlich auf quasi-rechtlichen Satzungen und pragmatischen Gesichtspunkten der Handhabbarkeit. Der Usus ist wesentlich dynamisch und in Veränderung begriffen; eine Rechtschreibnorm ist festgesetzt. Deshalb sollte sie von Zeit zu Zeit dem jeweiligen Usus angepasst werden, um nicht zu erstarren. Sie muss im Wandel stabil und verlässlich sein.

Während die Bestrebungen zur einheitlichen Lautung nur zu einer Idealnorm (in unterschiedlichen Stufen: Bühnenaussprache - Standardlautung) führten, hat die Schreibung in der Rechtschreibung einen absoluten Verbindlichkeitsgrad durch staatliche Erlasse erreicht. Im Zweifel folgen die Schreibenden nicht ihrer eigenen Rechtschreibkompetenz, sondern der Norm, wie sie externalisiert in Rechtschreibwörterbüchern niedergelegt ist. Die Entstehung dieser Norm ist ein langwieriger Prozess, den man sich weder so vorstellen kann, dass Drucker, Setzer, Korrektoren, Lehrer, Grammatiker u. a. einfach ab einem bestimmten Jahr eine bestimmte Schreibung vorschreiben konnten, noch dass sie bloß eine faktisch vollzogene Einheitlichkeit registrierten. Schreibnormierung und Schreibusus standen und stehen in ihrer Entwicklung in einem steten Wechselprozess.

Genau dieser Wechselprozess kennzeichnet auch die augenblickliche Situation. Der Staat kann im Sinne der Vereinfachung und Entwicklung durch geeignete Maßnahmen eine leicht modifizierte Norm für Schulen und Behörden einführen, aber nicht für den Schreibusus aller; er kann die Übernahme zwar wünschen und dem Neuen sogar einen Vorbildcharakter zusprechen, aber ob die Schreibgemeinschaft das Neue übernimmt, bleibt letztlich abzuwarten. Eine Neuregelung muss den Usus beachten, aber sie kann ihn nicht vollständig kodifizieren. Erst im Umgang mit der Norm und ihrer Bewährung in der täglichen Praxis des Schreibens wird sich zeigen, wie sensibel die Norm und wie stark der Usus in verschiedenen Regelbereichen ist. Die Kommission hat also zu Recht die Aufgabe, die weitere Entwicklung zu verfolgen und entsprechend zu handeln.

2.2. Zu den inhaltlichen Veränderungen

Mit der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung werden inhaltliche Veränderungen vorgenommen und die Regeln neu dargestellt. Zu beidem gilt es festzustellen, dass es weder einen Königsweg hinsichtlich der Inhalte noch der Darstellung gibt.

Inhaltlich geht manchen Kritikern die Neuregelung nicht weit genug, anderen hingegen zu weit. Zwingend notwendig in der Rechtschreibung ist überhaupt kein Detail, weil vieles arbiträr ist; etwas zu ändern ist jedoch immer schwierig, weil die Rechtschreibung konventionell ist.

Die *Schriftsprache* und speziell die Rechtschreibung wird weitgehend bewusst gelernt. Ihre Anwendung ist auch bei Erwachsenen teilweise ein bewusster Akt, vor allem im Prozess des Überarbeitens. In der Rechtschreibung spielen - im Gegensatz zu allen anderen Teilsystemen der Sprache - die Lehrbarkeit und die Möglichkeit der einigermaßen erfolgreichen Anwendung auch bei nicht so häufigem Gebrauch eine entscheidende Rolle. Die Motive für die Neuregelung ergeben sich vor allem aus der teilweise mangelhaften Lehrbarkeit und der teilweise mangelhaften Anwendung bei den nicht professionell Schreibenden. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass weder die Lesbarkeit beeinträchtigt noch nachhaltig in das Schriftsystem eingegriffen werden darf. Die Bedürfnisse des Schreibenden und des Lesenden sind zu einem vertretbaren Ausgleich zu bringen.

Alles in allem erachtet die Kommission die Neuregelung für sinnvoll; die Änderungen, die sie vorschlägt, sind moderat. Sie hat vor allem die Neueinführung mancher Wortschreibungen durch Zulassung bisheriger Schreibungen als Varianten näher an die natürliche Sprachentwicklung herangerückt. Solche natürlichen Veränderungen der Schreibungen hat es neben und ungeachtet der Präskription des Dudens in bescheidenem Umfang immer gegeben, das gilt etwa für die grafische Assimilation von Fremdwörtern, das Komma bei der Anrede oder bestimmte Zusammenschreibungen. Dies geschah und geschieht immer in der Form von Varianten, die zunächst trotz Normierung als markierte Formen auftreten; im Falle ihrer Akzeptanz dreht sich aber mehr oder weniger schnell das Verhältnis um, sodass die alte Schreibung zur markierten wird und irgendwann ganz aus dem aktiven Sprachgebrauch verschwindet. Diesen Prozess macht sich die Kommission zunutze. Sie bietet Varianten, sodass deren Akzeptanz geprüft werden kann. Auf diese Weise wird sich zum Beispiel zeigen, ob die Schreibenden an der alten, etymologischen Schreibung *verbleuen* festhalten oder ob sie die durch die sekundäre Motiviertheit begründete neue Schreibung *verbläuen* mehr und mehr verwenden.

Varianten sind im Sprachsystem oft auch ein Zeichen von generellen Übergängen und Zonen der Unentschiedenheit. Trotz der Notwendigkeit einer Einheitschreibung können solche Zonen des Übergangs nicht gänzlich durch normierende Entscheidungen unterbunden werden. Die Kommission hat daher solche Übergangszonen in der Getrennt- und Zusammenschreibung (§ 34, § 36) und in der Groß- und Kleinschreibung eingeräumt.

Varianten sind jedoch den auf Eindeutigkeit drängenden Korrektoren und Wörterbuchmachern wegen der Komplizierung der lexikographischen Erfassung ein Dorn im Auge. Vom Sprachsystem her sind sie aber notwendig und waren auch bisher im Duden vorhanden. Die Kommission wird jedoch die Variantenführung genau beobachten und aktiv nicht mehr benutzte Varianten zur Tilgung vorschlagen, damit die Gesamtmenge in Grenzen bleibt. Hier möchte sie eng mit den Wörterbuchverlagen kooperieren.

Die Kommission hat es nicht als ihre Aufgabe angesehen, die beschlossene Neuordnung zu reformieren.

Natürlich erfüllen die unten dargelegten Präzisierungen und Änderungen nicht alle Wünsche der Neuordnungskritiker, dazu ist die Kritik auch zu heterogen; manche Opponenten scheinen die bisherige Regelung geradezu für ideal zu halten. Die Kommission ist mit Entschiedenheit der Ansicht, dass die neue Regelung besser als die alte ist, weil sie funktionslose Detailnormen aufhebt und die Einzelfallfestlegungen reduziert.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Präzisierungen und Änderungen verlangen in der Regel keine neuen Eintragungen in die Wörterbücher. Mit der neuen Schreibung bieten diese stets eine richtige Schreibung; allenfalls fehlt ihnen in entsprechenden Fällen die wieder ermöglichte alte Schreibung als Variante. Es gibt nur wenige Fälle, in denen vorgeschlagen wird, allein die alte Schreibung beizubehalten.

Die Kommission hat alle konstruktive inhaltliche Kritik ernsthaft geprüft, vor allem soweit sie in Büchern und Aufsätzen veröffentlicht ist. Sie hat auch Zeitungsberichte und Leserbriefe ausgewertet, konnte aber hier keine Vollständigkeit anstreben. Emotionale Schelte, wie sie in manchen Broschüren, vor allem aber in Leserbriefen zum Ausdruck kommt, blieb unberücksichtigt. Solchen hochemotionalen Reaktionen misst die Kommission einen sprachpsychologischen und sprachsoziologischen Aufschlusswert für das psychische Verhältnis des Einzelnen und das soziale Verhältnis der Deutschsprechenden zu ihrer Muttersprache und Schrift zu.

Die Kommission betrachtet die Rechtschreibung als einen polyfunktional bestimmten Gegenstand. Als bedeutsam erachtet sie drei Ebenen:

1. Im Wechselspiel zwischen Schreiber und Leser hat die Schreibung Aufzeichnungsfunktion, bezogen auf die Lautung, und Erfassungsfunktion, bezogen auf die Bedeutung.
2. Aufgrund ihrer weitgehend systematischen Erlernung und teilweise bewussten Beherrschung stellt sich - wie in keinem anderen sprachlichen Teilsystem - das Problem der Lehrbarkeit.
3. Schließlich ist sie gesellschaftlich ein emotional hochbesetztes traditions-, gemeinschafts- und identitätsstiftendes Phänomen.

Neuregelung und Neuregelungskritik stehen oft in der Spannung dieser Polyfunktionalität.

2.3 Zur Regeldarstellung

Wie im Hinblick auf den Inhalt, so gibt es auch bei der formalen Darstellung keinen Königsweg. Natürlich ist eine Rechtschreibung nur lehrbar und handhabbar, wenn sie in den Grundzügen regulär ist. Welches aber die Regularitäten sind, denen die kompetenten Schreibenden folgen, weiß die Wissenschaft bisher nicht genau.

Verschiedene Untersuchungen zeigen zum Beispiel, dass Erwachsene viele Kommas richtig setzen, ohne dass sie irgendeine Regularität kennen und schon gar nicht die entsprechende Schul- oder Dudenregel anführen können. Trotz gesteuerten bewussten Lernens läuft die Beherrschung teilweise unbewusst ab; erst bei der Überarbeitung eines Textes tritt das Phänomen voll ins Bewusstsein. Die Diskrepanz zwischen Können und Wissen ist symptomatisch für Muttersprachler.

Sprachwissenschaftler beschreiben (rekonstruieren) seit alters im Rahmen bestimmter Theorien und Traditionen die [unbewussten] Regularitäten der Sprache mit Hilfe von Regeln. Diese müssen - als Mindestforderung - zu denselben Schreibungen führen, wie sie von den erwachsenen Schreibenden praktiziert werden. So wie es zur Syntax des Deutschen verschiedene Theorien und damit auch verschiedene Grammatiken gibt, so gibt es auch zu den Regularitäten des Schriftsystems (als Teilsystem der Sprache) verschiedene Theorien und damit auch verschiedene Regeldarstellungen.

Unabhängig davon existieren Regeldarstellungen, die schulische Lernbedingungen berücksichtigen, oder aber Erlasse, welche die Rechtschreibung als staatlich *verordnete* Norm explizieren. Kodifikation und Normierung der Rechtschreibung geschehen - so hat die Forschung gezeigt - auf doppelte Weise: zum einen durch den Regelteil, zum anderen durch das Wörterverzeichnis. Dabei verhalten sich Regeln und Wörterverzeichnis teilweise komplementär zueinander. So kann die Großschreibung jedes beliebigen Wortes am Satzanfang nicht im Wörterverzeichnis, sondern nur im Regelteil geklärt werden; hingegen macht es keinen Sinn, das Fremdwort *Nightclub* an vier verschiedenen Stellen der Laut-Buchstaben-Zuordnungen als Ausnahme anzuführen, es steht singular normiert im Wörterverzeichnis.

In der Geschichte der Rechtschreibnormierung wird meist dieser Weg der doppelten Kodifikation verfolgt, aber es gibt - unter Ausschluss der Zeichensetzung - auch Lösungen, die nur auf das Wörterverzeichnis setzen. Diesen Weg hat die Studiengruppe Geschriebene Sprache für die Neuregelung vorgeschlagen, während der Internationale Arbeitskreis für Orthographie mit der Basis Regelteil + Wörterverzeichnis gearbeitet hat. Beide Lösungen haben ihre Vor- und Nachteile.

Ein Regelteil ist, wie empirische Versuche gezeigt haben, für viele Schreibende schwer zu handhaben. Der Lexikograph nimmt daher den Schreibenden die Arbeit ab, indem er die Regeln auf möglichst viele Wörter anwendet, sie folglich als «Produktregeln» ins Wörterverzeichnis schreibt.

Zurzeit konkurrieren mehrere große Verlage miteinander. Der Umstand, dass sie bei der ersten Anwendung der neuen Regeln gelegentlich zu unterschiedlichen Darstellungen - vor allem bei den Varianten - gekommen sind, rechtfertigt es nach Meinung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder nicht, ein Leitwörterbuch anzustreben. Vielmehr könnte das Wörterverzeichnis des amtlichen Regelwerks auf ca. 50.000 Wörter so ausgebaut werden, dass es ein Leitverzeichnis für alle [Rechtschreib-]Wörterbücher sein kann. Dies wäre aber erst eine Aufgabe für die Zeit nach der offiziellen Einführung der Neuregelung.

Die Darstellung der Regeln im amtlichen Erlass spiegelt nur eine Möglichkeit. In der Wissenschaft können neue Darstellungen auf der Grundlage neuer Theorien entwickelt werden. Vor allem ist die Darstellung des Erlasses keine Form, die unbesehen in die Schulbücher übertragen werden kann. Hier wird es aufgrund spracherwerbs- und lerntheoretischer Begründungen zu verschiedenen Darstellungen kommen. Das war auch bisher schon so.

Die Kommission hat daher am Aufbau und an der Formulierung des neuen Regelteils wenig geändert, insofern es nur um den Modus der Darstellung geht. Sie sieht es aber als ihre Aufgabe an, die Entwicklung in der Orthographietheorie und in der Rechtschreibdidaktik aufmerksam zu verfolgen. Wenn sich neue theoretische oder didaktische Einsichten allgemein durchsetzen, sollen sie auch Eingang in die Darstellung des amtlichen Erlasses finden.

3. Zum Aufbau des Berichts

Im Folgenden gliedert sich der Bericht in die einzelnen Bereiche, nach denen der Erlass geordnet ist. Der Text ist im Einzelnen immer gleich aufgebaut. Es wird zunächst das kritische Phänomen genannt, dann eine Analyse geboten und schließlich ein Vorschlag der Kommission gemacht.

Zur Laut-Buchstaben-Zuordnung

Nach Vorberatungen in der zuständigen Unterkommission hat sich die Zwischenstaatliche Kommission für deutsche Rechtschreibung mehrmals mit dem Bereich der Laut-Buchstaben-Zuordnung befasst und alle eingegangenen Einwände und Fragen zu seiner Neuregelung geprüft.

Die Beratungen konnten sich außerdem auf einen Wörterbuchvergleich stützen (Analyse einer geschlossenen Wörterbuchstrecke, die etwa ein Viertel des in den marktführenden Wörterbüchern lemmatisierten Wortmaterials umfasst).

Danach lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

Allgemeines

1. Die Schreibung orientiert sich an der deutschen Standardsprache (vgl. Regelwerk, Teil A, Vorbemerkungen). Die Neuregelung der Laut-Buchstaben-Zuordnung hält prinzipiell an den tradierten Relationen fest. Neue, d. h. bisher nicht vorhandene Zuordnungen kommen nicht vor.
2. Die Neuregelung hat lediglich einzelne Ausnahmeschreibungen korrigiert. Hierbei zielen die vorgenommenen Änderungen darauf ab, unter synchronischem Aspekt das Stammprinzip zu stärken, bzw. tragen dem weit fortgeschrittenen Integrationsprozess einiger entlehnter Wörter Rechnung.
3. Eigennamen bleiben unverändert. Für sie gelten im Allgemeinen amtliche Schreibungen (vgl. Regelwerk, Teil A, Vorbemerkungen).

Einzelfragen

Vokale (§ 1 bis § 21)

Die grundlegenden Zuordnungen von Lauten und Buchstaben sind unverändert geblieben.

Besondere Kennzeichnung der kurzen Vokale (§ 2 bis § 5)

Problemstellung

Wichtige Einwände bzw. Anfragen betreffen

1. die Ausnahmen *Drittel, Mittag, dennoch* (§ 4(8));
2. die Schreibung *ss* bzw. *ß* bei landschaftlich unterschiedlicher Aussprache;
3. die Schreibung *Tollpatsch*.

Unterschiedlich eingeschätzt wird die Schreibung *nummerieren* (analog zu *Nummer*), die im Einklang mit der Grundregel steht (man vgl. die entlehnten Wörter *frottieren, galoppieren, passieren* usw.).

Analyse

Die Anfragen zu 1 zielen auf eine noch konsequentere Anwendung der Grundregeln. Die drei Ausnahmen des § 4(8) werden jedoch nur noch von wenigen als Zusammensetzungen und demnach als Ausnahmen empfunden. Der hohe Grad der Lexikalisierung spricht gegen eine grafische Verdeutlichung der einzelnen Bestandteile (anders: *Dritteil*).

In Bezug auf die *ss*- bzw. *ß*-Schreibung wird gelegentlich der Unterschied zwischen Standardaussprache und landschaftlich üblicher Aussprache nicht wahrgenommen, zumal für einige Beispiele gilt, dass in Österreich als hochsprachlich angesehen wird, was in Deutschland nur als regional (süddeutsch) zu bewerten ist (zum Beispiel die Aussprache von *Spaß* mit Kurzvokal, woraus sich die österreichische Schreibvariante *Spass* - gemäß Österreichischem Wörterbuch - ergibt).

Wie auch bei anderen nach der Neuregelung sekundär motivierten Schreibungen (dazu unten: Umlautschreibung), dringen manche Schreiber auf die etymologische, «richtige» Schreibweise *Tolpatsch* (von ungar. *talp* + *as* 'breitfüßig'). Ohne Zweifel ist aber die Herleitung dieses Wortes dem weitaus größten Teil der Sprachteilnehmer ebenso wenig bekannt wie die Etymologie vieler anderer, heute volksetymologisch geschriebener Wörter (zum Beispiel *Maulwurf* oder *Hängematte* oder *Vielfraß*). Stattdessen stellt der heutige Sprachteilnehmer *Tollpatsch* zu *toll* (zumal bereits mit *-patsch* statt *-[p]as* eine Anlehnung an *patschen* '[barfuß] herumtapsen' vorliegt).

Zu dem Phänomen *Nummer* - *nummerieren* werden zwei Argumentationslinien entwickelt: Zum einen wird *nummerieren* vom weitaus größten Teil der heutigen Sprachteilhaber zu *Nummer* gestellt (und häufig bereits mit zwei *m* geschrieben). Zum anderen wird der Zusammenhang mit *numerisch*, *Numerale* noch gesehen.

Bisher mussten die beiden allgemeinsprachlichen Wörter *Nummer* und *nummerieren* unterschiedlich geschrieben werden. Die neue Schreibung beseitigt diesen Unterschied, belässt aber die herkömmliche (lateinische) Schreibung bei den fachspezifischen Lexemen.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission sieht aus den genannten Gründen in Bezug auf die Beispiele dieser Gruppen keinen Bedarf für eine Regeländerung, möchte aber die etymologisch begründbare Schreibung *Tolpatsch* als Nebenvariante weiterhin zulassen, wie dies schon bei *Messner* / *Mesner* / *Mesmer* im Regelwerk vorgesehen ist.

Umlautschreibung (§ 13 bis § 17)

Neumotivierungen

Problemstellung

Analog zum schon oben genannten Beispiel für eine sekundär motivierte Schreibung mit Doppelkonsonantbuchstaben *Tollpatsch* werden wiederholt auch die sekundär motivierten Schreibungen *Quäntchen*, *verbläuen/einbläuen* und *belämmert* (mit etymologisch nicht bedingtem Umlaut) kritisiert.

Analyse

Manche Kritiker meinen, dass ihnen der sprachgeschichtliche Zusammenhang noch gegenwärtig ist. *Quentchen* wurde aber bereits im Mittelalter nicht mehr als Ableitung von lat. *quintus* 'der fünfte Teil' gesehen wie die Maßeinheit *Quint* zeigt, die den vierten (!) Teil eines Lots darstellte. Ebenso ist der Zusammenhang von *verbleuen* / *einbleuen* mit *Pleuel* (mhd. *blüwen*, ahd. *blüwan*) verloren gegangen, und *belemmert* wird heute nicht mehr mit mniederl. *belemmen* (Wortstamm 'lahm') in Verbindung gebracht.

Stattdessen wird *Quäntchen* als Verkleinerungsform von *Quantum*, als 'kleine Menge' empfunden. Bei *verbläuen* / *einbläuen* sind starke Assoziationen zu *blau* im wörtlichen wie im übertragenen Sinne festzustellen (man vgl. 'jmdn. *grün und blau* schlagen, *blaue* Flecken haben, mit einem *blauen* Auge davonkommen, *blau* (= betrunken) sein (und daher in eine Schlägerei verwickelt werden)' usw.). Bei *belämmert* wird zweifellos eine Nähe zum sprichwörtlichen «dummen Schaf» gesehen. Die nach bisheriger Orthographie fast regelmäßig vorkommenden Fehlschreibungen bestätigen die sekundäre Motivation.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission möchte die alten, etymologisch begründbaren Schreibungen *Quentchen*, *verbleuen* / *einbleuen* und *belemmert* als Nebenformen weiterhin gelten lassen.

Orthographische Remotivierungen

Problemstellung

Bei den wenigen Schreibungen *behände*, *Stängel*, *Gämse*, *Schänke*, *aufwändig* und *überschwänglich* handelt es sich um orthographische Remotivierungen, das heißt, die neue Schreibung verdeutlicht die Stammzugehörigkeit. Einwände sind nur bei den ersten drei Beispielen festzustellen.

Analyse

Der eindeutige Zusammenhang von *Überschwang* und *überschwänglich* sowie die zugelassenen Doppelschreibungen *aufwendig* / *aufwändig* (als Ableitungen von *aufwenden* bzw. *Aufwand*) und *Schenke* / *Schänke* (als Herleitungen von *einschenken* bzw. *Ausschank*) lassen offensichtlich keine Kritik aufkommen. Der aus synchronischer Sicht zugegebenermaßen nicht mehr immer als zwingend empfundene Zusammenhang von *behände* (mögliche Assoziation zu 'leicht von der Hand gehen') und *Hand*, *Stängel* und *Stange* sowie *Gämse* und *Gams* wird zwar unterschiedlich beurteilt, bringt aber durch die Angleichung an die Stammschreibung Vereinfachung.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission sieht hier keinen Änderungsbedarf.

Besonderheiten beim [e] (§ 19)**Problemstellung**

Gegenüber der herkömmlichen Schreibung gibt es keine Veränderung. Vereinzelt kommen Anfragen vor, ob auch hier drei Vokale geschrieben werden können. Zur Klärung genügt in der Regel Hinweis auf § 19 oder die Erklärung des Unterschieds zu Zusammensetzungen vom Typ *Teeei* (sofern eine Inkonzsequenz gesehen wird).

Analyse

Die strenge Beachtung des Stammprinzips auch beim Hinzutreten von Flexionsendungen und Ableitungssuffixen (*des See-es*, *knie-en*; *industrie-ell* usw.) würde keine Erleichterungen bringen, da - anders als bei Komposita - diese Bestandteile nicht immer empfunden und kaum klar erkannt werden.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission sieht keinen Änderungsbedarf.

Spezielle Laut-Buchstaben-Zuordnungen in Fremdwörtern (Vokale, § 20 und § 21)

Problemstellung

Bei der Diskussion der Neuregelungsvorschläge spielte die Fremdwortschreibung eine große Rolle. Selbst nach der Verabschiedung des Neuregelungsvorschlags durch die Teilnehmer der 3. Wiener Gespräche (November 1994) hat es auf Betreiben der deutschen Kultusminister hier noch Korrekturen gegeben. Soweit es nun noch Kritik gibt, ist sie sehr heterogen und richtet sich oft gegen Varianten, die seit Jahrzehnten üblich und gar nicht Gegenstand der Neuregelung sind (*Nugat*, *Majonäse*, *Mohär*, *Soße* usw.).

Analyse

Im Verlaufe des fortwährenden Prozesses der [lautlichen und] grafischen Angleichung entlehnten Wortguts, dem der weitaus größte Teil unseres heutigen Wortschatzes zu verdanken ist, kommt es seit hunderten von Jahren zu immer neuen Schreibungen. Die Neuregelung hat durch behutsame Angleichung einiger weniger Fremdwörter, die die deutliche Tendenz zum Lehnwort erkennen lassen und für die es in der Regel bereits analoge Schreibungen gibt, diesem Prozess Rechnung getragen. Diese neuen Schreibungen gelten fast stets als zusätzliche, d. h. a u c h mögliche Schreibvarianten (Nebenvarianten). Auf längere Sicht bewirkt die Neuregelung den Abbau von Ausnahmeschreibungen und stärkt den heimischen Wortschatz.

Sieht man davon ab, dass die Neuregelung die schon jetzt überwiegend mögliche und zum Teil allein übliche (*Babys*) Schreibung -ys für den Plural von Fremdwörtern aus dem Englischen, die auf -y enden, als verbindlich erklärt (§ 21), gibt es keine fremde Schreibung, die nicht auch weiterhin möglich wäre. Zudem wird keine einzige neue Vokalschreibung eingeführt.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission sieht keinen Änderungsbedarf. Für die wenigen Einzelfälle, die der Neuregelung unterliegen, existiert eine sorgfältig ausgearbeitete Variantenführung, deren Wirksamkeit von der Kommission zudem auf längere Sicht hin zu beobachten sein wird.

Konsonanten (§ 22 bis § 32)

Die bisherigen Zuordnungen von Lauten und Buchstaben sind bis auf die Schreibung *ss* statt *ß* für stimmloses [s] nach kurzem Vokal unverändert geblieben.

Im Falle der Beibehaltung aller im Einzelwort geschriebenen Buchstaben auch in Zusammensetzungen (*Balletttänzer*, *Schiffahrt* usw.) werden die grundlegenden Zuordnungen unterstrichen und Ausnahmeregeln überflüssig. Das zeigt sich auch darin, dass es im neuen Regelwerk keine «Dreikonsonantenregel» gibt. Kritik an dieser «Nichtregel» erwächst allenfalls aus ästhetischen Vorbehalten. Sie ist wenig schlagkräftig angesichts bereits vorhandener Dreibuchstabenschreibungen (*Sauerstoffflasche*, *Ballettruppe* usw.) und der Einsparung mehrerer Ausnahmeregeln.

Besonderheiten bei [s] (§ 25 und § 26)

Wechsel von *ss* und *ß*

Problemstellung

Manche Kritiker der Neuregelung bemängeln den Ersatz von *ß* durch *ss* für stimmloses [s] nach kurzem Vokal und sind der Ansicht, dass die bisherige Regelung besser und leichter handhabbar sei. So werden Probleme bei landschaftlich abweichender Aussprache in einigen wenigen Wörtern (zum Beispiel *Spaß* mit Kurzvokal) gesehen. Andere fordern eine konsequente Anwendung auch auf Fremdwörter (zum Beispiel *Buss*). Auch die Forderung nach gänzlicher Abschaffung der *ß*-Schreibung wird - mit Hinweis auf die Schweiz - öfters gestellt, während andererseits immer wieder die Einführung eines Großbuchstabens für *ß* verlangt wird.

Analyse

Die neue Regelung unterstreicht die grundsätzlichen Laut-Buchstaben-Zuordnungen in Hinsicht auf die Kombination von Lang- bzw. Kurzvokal und stimmlosem (scharfem) s, und sie stärkt das Stammprinzip. Sie ist leicht zu vermitteln und gut zu handhaben. Im fortlaufenden Text ist sie die einzige Änderung, die häufiger vorkommt.

Die Gewöhnung an veränderte Wortbilder fällt dennoch nicht schwer, da die *ss*-Schreibung ohnehin vielfach als «Ersatzschreibung» gebraucht wird (Computer!) und in der Schweiz seit Jahrzehnten allgemein üblich ist. Landschaftlich abweichende Aussprache kann - wie sonst auch - kein Kriterium für eine andere Schreibung sein. Dabei ist zu beachten, dass die in Deutschland nur landschaftlich übliche, von der in der Schule zu vermittelnden standardsprachlichen Norm abweichende Aussprache von zwei Wörtern in Österreich als hochsprachlich gilt, was dort Schreibvarianten (östrerr. auch *Späss* und *Geschoß* 'Stockwerk') nach sich zieht (dazu schon oben).

Entscheidung der Kommission

Die Kommission sieht keinen Änderungsbedarf.

Das Problem von *ß* in der Versalienschreibung

Problemstellung

In mehreren Zuschriften wird die Wiedergabe des Buchstabens *ß* bei Versalienschreibung von Eigennamen in amtlichen Dokumenten thematisiert.

Analyse

Die in § 25 E3 angegebene Versalienschreibung *SS* ist unbefriedigend hinsichtlich der Schreibung von Eigennamen in amtlichen Dokumenten. Um hier zum Beispiel *Große* und *Grosse* unterscheiden zu können, schreibt man - entgegen dem amtlichen Regelwerk - *GROSZE* oder *GROßE*. Offensichtlich besteht ein durch die Praxis bedingter Klärungsbedarf.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission erkennt die Notwendigkeit, urkundlich feststehende Schreibungen von Eigennamen auch in Versalienschreibung deutlich zu machen. Sie sieht kein Problem darin, im Einklang mit dem bisherigen Usus in solchen Fällen statt *SS* den Kleinbuchstaben *ß* zu verwenden.

Spezielle Laut-Buchstaben-Zuordnungen in Fremdwörtern (Konsonanten, § 32)

Problemstellung

Prinzipiell gilt hier das für die Laut-Buchstaben-Zuordnungen in Fremdwörtern bei Vokalen Gesagte. Da hier etwas mehr Einzelfälle betroffen sind als dort, sind auch Einwände oder Anfragen zu einzelnen Wörtern zahlreicher. Fälschlicherweise wird auch dann, wenn die alte Schreibung noch weiter gültig ist, häufig davon ausgegangen, man dürfe nur noch die neue Schreibung verwenden. Zu erklären sind immer wieder die Auswahlkriterien (Zentrum und Peripherie des Wortschatzes, Vorhandensein angebahnter Entwicklungen, d. h. analoger Schreibungen, Unmöglichkeit konsequent systematischer Lösungen aufgrund der Traditionsgebundenheit) und die Notwendigkeit der gezielten Variantenführung. Sieht man davon ab, dass sich die Presse immer wieder - oft periphere, nicht selten auch gar nicht existierende - Neuschreibungen als Blickfang für Schlagzeilen auswählt (zum Beispiel *Spagetti*, *Känguru*, längst übliches *Majonäse* oder fälschlich *Katastrofe* und *Apoteke*), gibt es keine Beispiele, auf die sich begründete Kritik konzentrieren würde.

Die beiden Fallgruppen, bei denen im Sinne einer systematischen Regelung versucht wurde, über eine Einzelwortregelung hinauszukommen (1. *z* statt *t* möglich bei *-tiell* / *-tiös*, wenn Ableitung von einem auf *z* endenden Substantiv: *substanziell* neben *substantiell* wegen *Substanz*; 2. *f* statt *ph* möglich in *phon* / *phot* / *graph*), finden keine Kritik. Ein eher lexikographisches Problem besteht darin, ob und wie weit in Wörterbüchern auch fachspezifische Lexeme, die die Bestandteile *phon*, *phot* oder *graph* enthalten, in der prinzipiell zulässigen *f*-Schreibung anzuführen sind. Die unterschiedliche Handhabung von Wörterbuch zu Wörterbuch hat hier zu Unsicherheiten bei manchen Benutzern geführt und beschäftigt auch die Wörterbuchredaktionen.

Analyse

Für das Prinzipielle ist wieder auf das oben Gesagte (vgl. Spezielle Laut-Buchstaben-Zuordnungen bei Fremdwörtern, Vokale) zu verweisen.

Auch bei den konsonantischen Laut-Buchstaben-Zuordnungen bleiben alle fremden Relationen erhalten, und die angeglichenen Schreibungen werden als Variantenschreibungen angeboten. Mit Ausnahme der zusätzlichen Variantenschreibungen *Myrr*, *Katarr* und *Hämorrhiden* (mögliche *r*-Schreibung statt *rh*), werden auch hier nur angebaute Entwicklungen verfolgt.

Auch auf längere Sicht wird auf die Handhabung der Variantenführung zu achten sein, die sich an der Sprachentwicklung orientieren muss. Die Entscheidung darüber, ob ein Wörterbuch die Möglichkeit wahrnimmt, auch speziellere Fachwörter (zum Beispiel *Oszillograph*) integriert zu schreiben (*Oszillograf*), soll der betreffenden Wörterbuchredaktion überlassen bleiben.

Vom schreibenden Gewerbe wird hier allerdings auf möglichst weitgehende Einheitlichkeit gedrängt, da es kein «Leitwörterbuch» geben soll. Vielleicht lässt sich das Problem lösen, indem die im Regelwerk (§ 32(2)) enthaltene Aussage unterstrichen wird, dass anstelle von *phon / phot / graph* stets auch *fon / fot / graf* geschrieben werden kann. Es wäre zweckmäßig, wenn die Wörterbücher diesen Sachverhalt deutlich darstellen würden. Eine entsprechende Bitte ist an die Verlage zu richten.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission sieht keinen Änderungsbedarf. Mit den Wörterbuchredaktionen wird das Problem der Umsetzung der im amtlichen Regelwerk vorgegebenen Variantenführungen besprochen.

Zur Getrennt- und Zusammenschreibung

Nach Vorberatungen in der zuständigen Unterkommission hat sich die Zwischenstaatliche Kommission für deutsche Rechtschreibung mehrmals mit den Fragen der Getrennt- und Zusammenschreibung beschäftigt. Die vorliegenden Anfragen und kritischen Stellungnahmen zur Neuregelung wurden geprüft; besonders beachtet wurden die Unterschiede in den Wörterbüchern. Die Beratungen haben zu einigen Vorschlägen für Neuformulierungen in den amtlichen Regeln geführt, wobei sich an der grundsätzlichen Richtung der Neuregelung nichts geändert hat.

Allgemeines

Bei der Getrennt- und Zusammenschreibung handelt es sich darum, zwei (oder mehr) nebeneinander gestellte sprachliche Einheiten als lexikalisch eigenständige Formen oder als gemeinsame Einheit grafisch zu markieren. Übergeordnete Einheiten können entweder als kontextfreie oder als kontextsensitive Wortgruppen erscheinen. Die Selbständigkeit von Wörtern bzw. Lexemen kann durch diachrone Prozesse (Lexikalisierung mit daraus folgender Univerbierung) und synchrone Prozesse (Inkorporation) aufgehoben werden. Auch bei Inkorporation wird der Wortgruppenstatus erst durch Lexikalisierung (Phraseologisierung) erreicht, sodass sich letztlich auch hier diachrone Prozesse auswirken. Diese Prozesse machen sich auch in der Betonung bemerkbar (Unbetontheit von auto-semanticen Elementen).

Für die Normierung der Rechtschreibung muss die Frage entschieden werden, ob sich die Rechtschreibnorm an der morphologischen Form der Wörter orientiert, die man aus einem Wörterbuch entnehmen kann (tendenzielle Getrenntschreibung), oder ob semantische Verschiebungen aus der Funktion innerhalb von Wortgruppen und aus metaphorischen Gebrauchsweisen (tendenzielle Zusammenschreibung) berücksichtigt werden.

In der Geschichte der deutschen Rechtschreibung gab es verschiedene Versuche, Wortgruppenphänomene durch Zusammenschreibung zu bezeichnen. Wegen der Tatsache, dass diachrone Prozesse grundsätzlich nicht abgeschlossen sind, wenn sie auf universellen Gegebenheiten des Sprachwandels beruhen, ist ein unklarer und zum Teil widersprüchlicher Schreibgebrauch entstanden, der zu einem großen Teil nur im Wörterbuch als Einzelfestlegung normiert wurde.

Zur besonderen Problematik der Getrennt- und Zusammenschreibung gehört es, dass sie im amtlichen Regelwerk von 1902 nicht normiert wurde. Erst im «Buchdrucker-Duden» und danach in der 9. und allen folgenden Auflagen des Rechtschreib-Dudens wurde die Getrennt- und Zusammenschreibung geregelt, wobei semantische Verschiebungen (eine «innigere Verbindung» von Wörtern, wodurch «ein neuer Begriff» entsteht) und die Intonation («die [starke] Betonung des ersten Gliedes der Zusammensetzung») als Kriterien genannt werden; doch wird auch im Regelteil des Rechtschreib-Dudens ausdrücklich bemerkt: «Feste Regeln lassen sich darüber nicht geben [...]» (Duden 1915, S. XXVIII). In den weiteren Auflagen des Rechtschreib-Dudens wurden die Regeln zur Getrennt- und Zusammenschreibung ausdifferenziert, wobei es oft auch nach den beiden genannten Kriterien zu widersprüchlichen Festlegungen von einzelnen Schreibungen kam. Vielfach wird behauptet, dass die Getrennt- und Zusammenschreibung überhaupt nicht systematisch, vollständig und zugleich vereinfachend geregelt werden kann. Es ist daher nicht erstaunlich, dass gerade in diesem Bereich unterschiedliche Auffassungen vorhanden sind und auch das neue Regelwerk nicht in jedem Fall eine eindeutige Schreibweisung bieten kann.

Eine systematische und zugleich vereinfachende Regelung kann nur in einer möglichst konsequenten Verallgemeinerung entweder des morphologischen Prinzips (weitgehende Getrenntschreibung) oder des semantischen Prinzips (weitgehende Zusammenschreibung nach bestimmten Reihenbildungen) bestehen. Im neuen Regelwerk wurde das schon bisher geltende Prinzip, wonach in nicht eindeutig geregelten Bereichen getrennt geschrieben werden soll, verstärkt. Dadurch wurde die Getrenntschreibung zum Normalfall erklärt und nur die Zusammenschreibung eigens geregelt. Da Regelungen, die sich auf die Semantik von Wörtern beziehen, schwer nachvollzogen werden können, wurden verschiedene formale Proben als Kriterien bestimmt. Es hat sich allerdings gezeigt, dass sich auch diese Proben in einer Reihe von Fällen nicht eindeutig anwenden lassen. Unterschiedliche Schreibungen in den Wörterbüchern sind zum Teil eben dadurch zustande gekommen.

Die Änderungsvorschläge der Kommission verstärken das genannte Grundprinzip dadurch, dass die formalen Proben genauer erläutert und zusätzliche Kriterien als Entscheidungshilfe eingeführt werden. Sie erweitern die Freiräume der Schreibenden dort, wo sowohl die Getrennt- als auch die Zusammenschreibung linguistisch gut begründbar ist, durch das Zulassen beider Schreibungen. Dadurch wird sichergestellt, dass zum einen die in den neuen Wörterbüchern angegebenen Schreibungen richtig bleiben und zum anderen in bestimmten Fallgruppen individuellen Schreibgewohnheiten Rechnung getragen werden kann.

Einzelfragen

Getrennt- und Zusammenschreibung bei Zusammensetzungen mit Verben (§ 34)

Problemstellung

Es gibt vier Haupteinwände:

1. Kritisiert wird, dass sich die Kriterien der Erweiterbarkeit und Steigerbarkeit in einer Reihe von Fällen als nicht zielführend erwiesen haben.
2. Kritiker beklagen, dass durch Fälle obligatorischer Getrenntschreibung «gewohnte Wörter» aus dem Lexikon verschwinden.
3. Aus sprachwissenschaftlicher Sicht wird moniert, dass der in der Regelformulierung verwendete Begriff «Partikel» problematisch ist.

Analyse

Manche Adjektive sind nach ihrer Bedeutung so beschaffen, dass sie nicht gesteigert werden können (nicht-skalare Begriffe wie *tot*, *wahr* usw.). Bei der Erweiterungsprobe ist oft nicht klar, ob die Erweiterung das Adverb bzw. Adjektiv betrifft oder die ganze Zusammensetzung (Verbalphrase). Manche Erweiterungsmöglichkeiten (Temporalausdrücke wie *morgen* oder *am Dienstag*) beziehen sich auf die ganze Verbalphrase, werden aber manchmal als Erweiterungen des Adjektivs/Adverbs angesehen und gelten dementsprechend irrtümlich als ein Kriterium für die Getrenntschreibung. Auch Adverbien, die sich auf den ganzen Satz beziehen, könnten fälschlich als mögliche Erweiterungen gelten. Es scheint daher ratsamer, als wichtigste Kriterien die Betonung und die Geltung als syntaktisch eigenständiges Adjektiv bzw. Adverb heranzuziehen.

Demgegenüber ist der Vorwurf eines angeblichen Verlusts von «gewohnten Wörtern» nicht stichhaltig, weil viele aus bloßer Gewohnheit zusammengeschriebene Formen keine spezifische Bedeutung haben und daher nicht als eigene Wörterbucheinträge vorgesehen werden müssen. Ausgenommen sind natürlich Lexikalisierungen, die wie bisher zusammengeschrieben werden. Mit den Wörterbuchverlagen sollte eine einheitliche Darstellung abgesprochen werden.

Entscheidung der Kommission

Die Regelformulierung in § 34 wird geändert: Der Terminus «Partikel» entfällt und der Unterschied von selbständigem Wort und Wortbestandteil wird verdeutlicht. § 34 lautet nun:

§ 34

Präpositionen, Adverbien, Adjektive und Substantive können als Verbzusätze trennbare Zusammensetzungen mit Verben bilden. Man schreibt sie nur im Infinitiv, im Partizip I und im Partizip II sowie im Nebensatz bei Endstellung des Verbs zusammen.

Ausnahme: Verbindungen mit dem Verb *sein*, siehe § 35.

In (1) wird als Kennzeichen von präpositionalen und adverbialen Zusammensetzungen die Betonung auf dem ersten Bestandteil festgesetzt:

§ 34 (1) präpositionale und adverbiale Verbzusätze. Die Zusammensetzung wird auf dem ersten Bestandteil, dem Verbzusatz, betont, zum Beispiel:

ab- (Beispiele: *abändern, abbauen, abbeißen, abbestellen, abbiegen*),
an-, auf-, aus-, bei-, da-, dar-, d(a)ran-, d(a)rein-, da(r)nieder-,
davon-, drauf-, drauflos-, drin-, durch-, ein-, einher-, empor-,
entgegen-, entlang-, entzwei-, fort-, gegen-, her-, herab-, heran-,
herauf-, heraus-, herbei-, herein-, hernieder-, herüber-, herum-,
herunter-, hervor-, herzu-, hin-, hinab-, hinan-, hinauf-, hinaus-,
hindurch-, hinein-, hinten-, hinüber-, hinweg-, hinzu-, los-, nach-,
nieder-, über-, überein-, um-, umher-, umhin-, unter-, vor-, voran-,
vorauf-, voraus-, vorbei-, vorher-, vorüber-, vorweg-, weg-, wider-,
zurück-, zuvor-, zuwider-, zwischen-

Auch: *auf- und abspringen, ein- und ausführen, hin- und hergehen* usw.

Zur Unterscheidung von Adverb und adverbialem Verbzusatz siehe § 34 E1(1).

In (2) wird bei Zusammensetzungen mit einem Adjektiv zusätzlich das Steigerbarkeitskriterium erwähnt. Zusammenschreibung erfolgt in diesen Fällen also nur dann, wenn die Betonung auf dem ersten Bestandteil liegt. Er kann in dieser Verbindung (inhaltlich) nicht sinnvoll gesteigert werden.

Durch die Einbeziehung der Betonung kann die Erläuterung E3(3) entfallen. Adjektive auf *-ig, -isch, -lich* + Verb haben meist die Betonung beider Bestandteile und werden daher getrennt geschrieben: *hastig sprechen, kritisch denken, freundlich lächeln*, aber mit Erstbetonung *heiligsprechen, fertigmachen*.

§ 34 (2) Zusammensetzungen aus Adjektiv + Verb: In solchen Verbindungen ist nur der erste Bestandteil betont und im Allgemeinen nicht sinnvoll steigerbar, zum Beispiel:

fehlgehen, fehlschlagen, feilbieten, kundgeben, kundmachen, kundtun, weismachen;

bloßstellen, fernsehen, fertigstellen, freisprechen (= für nicht schuldig erklären), *gutschreiben* (= anrechnen), *heiligsprechen, hochrechnen, innehaben, innehalten, innewohnen, wahrsagen* (= prophezeien)

Zu wahlweiser Getrenntschreibung bei Adjektiv + Verb siehe § 34 E1(2).

In (3) wurde das Beispiel *irrewerden* getilgt. Es ist zu E1(2) zu zählen und kann folglich getrennt oder zusammengeschrieben werden:

§ 34 (3) die folgenden Wörter:

*heimbringen, heimfahren, heimführen, heimgehen, heimkehren,
heimleuchten, heimreisen, heimsuchen, heimzahlen usw.*

irreführen, irreleiten

preisgeben

standhalten

stattfinden, stattgeben, statthaben

teilhaben, teilnehmen

wettmachen

wundernehmen

Vgl. aber § 55(4), Groß- und Kleinschreibung.

E1 erläutert nun die Bedingungen, unter denen sowohl Getrennt- als auch Zusammenschreibung möglich ist.

§ 34 E1: In einigen Fallgruppen ist unter bestimmten Bedingungen sowohl Getrennt- als auch Zusammenschreibung möglich:

Die Untergruppe (1) zählt Fälle von Differenzschreibungen auf, wobei die Zusammensetzungen mit der Betonung auf dem ersten Teil korreliert werden.

§ 34 [E1] (1) Bestimmte Adverbien werden gleichlautend als Verbzusätze verwendet, zum Beispiel:

beisammen, da, dabei, dafür, dagegen, daher, darum, davor, dazu, dazwischen, gegenüber, hinterher, mit, weiter, wieder, zu, zusammen

Wenn die Betonung nur auf dem ersten Bestandteil liegt, wird zusammengeschrieben, wenn zwei betonte Bestandteile vorliegen, wird getrennt geschrieben, zum Beispiel:

dabei (bei einer Tätigkeit) *sitzen* / *dabeisitzen* (während die anderen Karten spielen); *daher* (aus dem genannten Grund) *kommen* / *daherkommen* (des Wegs kommen); *wieder* (erneut) *sehen* / *wiedersehen* (ein Wiedersehen erleben), *zusammen* (gemeinsam) *spielen* / *zusammenspielen* (harmonisieren)

Die Untergruppe (2) enthält Verbindungen aus Adjektiv/Adverb + Verb ohne Differenzschreibungen, die alle getrennt geschrieben werden. Bei Betonung auf dem ersten Teil (meist Resultativa) kann auch zusammengeschrieben werden.

§ 34 [E1] (2) Verbindungen aus Adjektiv/Adverb + Verb:

- Wenn beide Bestandteile betont sind, wird getrennt geschrieben, siehe auch § 34 E2(2), zum Beispiel: *frei sprechen* (ohne Manuskript), *schnell laufen*
- Wenn nur der erste Bestandteil betont ist, kann sowohl getrennt als auch zusammengeschrieben werden, zum Beispiel:
blaustreichen / *blau streichen*, *glatthobeln* / *glatt hobeln*, *hartkochen* / *hart kochen*, *kaltstellen* / *kalt stellen*, *irrerwerden* / *irre werden*, *klarmachen* / *klar machen*, *nahebringen* / *nahe bringen*, *schwerfallen* / *schwer fallen*

E2 ist weitgehend identisch mit E3 der bisherigen Fassung; die Möglichkeit, *kennenlernen* auch zusammenzuschreiben, wird erwähnt.

§ 34 E2: In den Fällen, die nicht durch § 34(1) bis (3) sowie § 34 E1(1) und (2) geregelt sind, schreibt man getrennt.

Dies betrifft

(1) Präposition, Adverb, Adjektiv oder Substantiv + Verb in finiter Form am Satzanfang, zum Beispiel:

Hinzu kommt, dass ...

Fehl ging er in der Annahme, dass ...

Bereit hält sie sich für den Fall, dass ...

Wunder nimmt nur, dass ...

(2) Adverb + Verb, zum Beispiel:

abhanden kommen, *anheim fallen* [geben, stellen], *beiseite legen* [stellen, schieben], *fürlieb nehmen*, *überhand nehmen*, *vonstatten gehen*, *vorlieb nehmen*, *zugute halten* [kommen, tun], *zunichte machen*, *zupass kommen*, *zustatten kommen*, *zuteil werden*

Zu Fällen wie *zu Hilfe* [kommen] siehe § 39 E2(2.1); zu Fällen wie *infrage* [stellen] / *in Frage* [stellen] siehe § 39 E3(1).

aneinander denken [grenzen, legen], *aufeinander achten* [hören, stapeln], *auseinander gehen* [laufen, setzen], *beieinander bleiben* [stehen], *durcheinander bringen* [reden]

auswendig lernen, *barfuß laufen*, *daheim bleiben*

abseits stehen, *diesseits* / *jenseits liegen*; *abwärts gehen*, *aufwärts streben*, *rückwärts fallen*, *seitwärts treten*, *vorwärts blicken*

§ 34 [E2] (3) Partizip + Verb, zum Beispiel:

gefangen nehmen [halten], geschenkt bekommen, getrennt schreiben, verloren gehen

(4) Verb (Infinitiv) + Verb, zum Beispiel:

liegen lassen, sitzen bleiben, spazieren gehen

Ausnahme: *kennen lernen* kann auch in einem Wort geschrieben werden: *kennenlernen*.

(5) Substantiv + Verb, zum Beispiel:

Angst haben, Auto fahren, Diät halten, Eis laufen, Feuer fangen, Fuß fassen, Kopf stehen, Maß halten, Posten stehen, Rad fahren, Rat suchen, Schlange stehen, Schuld tragen, Ski laufen, Walzer tanzen

Verbindungen mit *sein* (§ 35)

Dieser Paragraph bleibt unverändert.

Zusammensetzungen mit Adjektiven oder Partizipien (§ 36)

Entscheidung der Kommission

Wie in Problemstellung und Analyse zu § 34 bereits dargelegt, wird analog in § 36 an der entsprechenden Stelle das Betonungskriterium eingeführt und das Kriterium der Steigerungsmöglichkeit von Zusammensetzungen spezifiziert; die Fallgruppen werden durch eine Umgruppierung verdeutlicht.

In der Regelformulierung wird der Unterschied von selbständigem Wort und Wortbestandteil wie in § 34 verdeutlicht. Die Regel lautet nun:

§ 36

Substantive, Adjektive, Verbstämme, Adverbien oder Pronomen können als Wortbestandteile mit Adjektiven oder Partizipien Zusammensetzungen bilden. Man schreibt sie zusammen.

In der Formulierung von (1) wird die Wortgruppenfunktion der Bestandteile verdeutlicht. Die Regel lautet nun:

§ 36 Dies betrifft

(1) Zusammensetzungen, bei denen die entsprechende Wortgruppe eine Erweiterung hat, zum Beispiel:

angsterfüllt (aber: von Angst erfüllt), *bahnbrechend* (aber: sich eine Bahn brechend), *butterweich* (aber: weich wie Butter), *fingerbreit* (aber: einen Finger breit), *freudestrahlend* (aber: vor Freude strahlend), *herzerquickend* (aber: das Herz erquickend), *hitzebeständig* (aber: gegen Hitze beständig), *jahrelang* (aber: mehrere Jahre lang), *knielang* (aber: lang bis zum Knie), *meterhoch* (aber: einen oder mehrere Meter hoch), *milieubedingt* (aber: durch das Milieu bedingt)

denkfaul, *fernsehmüde*, *lernbegierig*, *röstfrisch*, *schreibgewandt*, *trinkfest*, *tropfnass*; *selbstbewusst*, *selbstsicher*

Mit Fugenelement, zum Beispiel: *altersschwach*, *anlehnungsbedürftig*, *geschlechtsreif*, *lebensfremd*, *sonnenarm*, *werbewirksam*

Zu wahlweiser Getrenntschreibung bei Substantiv + Partizip siehe § 36 E1(1).

In der Formulierung von (2) wird auf den häufigeren Fall verwiesen:

§ 36

(2) Zusammensetzungen, bei denen der erste oder - häufiger - der zweite Bestandteil in dieser Form nicht selbständig vorkommt, zum Beispiel:

einfach, *zweifach*; *letztmalig*, *redselig*, *saumselig*, *schwerstbehindert*, *schwindsüchtig*; *blauäugig*, *großspurig*, *kleinmütig*, *vieldeutig*

Zwischen den Absätzen (3) und (4) wird ein neuer Absatz eingefügt - (4) in neuer Zählung.

§ 36 (4) Zusammensetzungen, deren zweiter Bestandteil gesteigert ist und damit die ganze Verbindung steigert, zum Beispiel:

dieser Schluck Bier war *wohltuender* als eine Stunde Schlaf; die *gewinnbringendste* Anlageform; dein Fehler ist *schwerwiegender* als meiner

Die anderen Absätze bis (7) werden neu nummeriert.

In einer neuen Erläuterung (E1) werden Zusammensetzungen erwähnt, die auch als Wortgruppen vorkommen. Sie können sowohl getrennt als auch zusammengeschrieben werden. Bei Verbindungen mit einem vorangestellten Adjektiv (oder Partizip) gilt das Betonungskriterium. Die Formulierung lautet nun:

§ 36 E1: In einigen Fällen ist sowohl Getrennt- als auch Zusammenschreibung möglich.

Dies betrifft

(1) Verbindungen aus Substantiv + adjektivisches Partizip, die auch als Wortgruppen vorkommen, d. h. wenn ein Akkusativobjekt aus einem bloßen Substantiv besteht, das in dieser Verbindung keinen Artikel hat, zum Beispiel:

energiesparende Maßnahmen / *Energie sparende Maßnahmen* (man spart Energie), *ratsuchend* / *Rat suchend* (ich suche Rat), *notleidend* / *Not leidend* (er leidet Not)

(2) Verbindungen aus Adjektiv + Partizip, die auch als Wortgruppen vorkommen. Dazu gehören auch einige bedeutungsverändernde Adjektive und Adverbien, die als erste Bestandteile in Zusammensetzungen mit Adjektiv/Partizip vorkommen, aber auch in getrennter Stellung das nachfolgende Wort modifizieren können.

Die Wortgruppe wird meist auf beiden Bestandteilen betont, die Zusammensetzung meist auf dem ersten Bestandteil, zum Beispiel:

zwei engbefreundete / *eng befreundete Frauen* - *die beiden Frauen sind eng befreundet* / *engbefreundet*; *zwei gleichlautende* / *gleich lautende Aussagen* - *beide Aussagen sind gleich lautend* / *gleichlautend*; *eine gutbezahlte* / *gut bezahlte Arbeit* - *die Arbeit wird gut bezahlt* / *gutbezahlt*; *der hochgebildete* / *hoch gebildete Mann* - *dieser Mann ist hochgebildet* / *hoch gebildet*; *weitreichende* / *weit reichende Änderungen* - *die Änderungen sind weit reichend* / *weitreichend*

Zu Fügungen mit Partizip als erstem Bestandteil siehe E2(2).

Die Neufassung setzt mit E2 der vorhergehenden Fassung, gezählt als Abschnitt (3), fort:

- § 36 [E1] (3) Lässt sich in einzelnen Fällen der Gruppen aus Adjektiv, Adverb oder Pronomen + Adjektiv/Partizip keine klare Entscheidung für Getrennt- oder Zusammenschreibung treffen, so bleibt es den Schreibenden überlassen, ob sie sie als Wortgruppe oder als Zusammensetzung verstanden wissen wollen, zum Beispiel *nicht öffentlich* (Wortgruppe) / *nichtöffentlich* (Zusammensetzung).

Zur Schreibung mit Bindestrich siehe § 45(2).

Es folgt in der Neufassung E1 in neuer Zählung als E2. Der Unterabschnitt (2), betreffend die Ableitungen auf *-ig*, *-isch* und *-lich*, entfällt. Siehe dazu den Kommentar zu § 34(2).

- § 36 E2: In den Fällen, die nicht durch § 36(1) bis (7) sowie durch § 36 E1(1) und (2) geregelt sind sowie in Zweifelsfällen schreibt man getrennt.

Dies betrifft

(1) Fälle, bei denen das dem Partizip zugrunde liegende Verb vom ersten Bestandteil getrennt geschrieben wird, und zwar

(1.1) entsprechend § 35, zum Beispiel:

beisammen gewesen (wegen *beisammen sein*), *zurück gewesen* (wegen *zurück sein*)

(1.2) entsprechend § 34 E2(2): *abhanden gekommen*, *auseinander gegangen*; *rückwärts blickend*

entsprechend § 34 E2(3): *verloren gegangen*; *lebend gebärend*

In fachsprachlichen Bezeichnungen von zum Beispiel botanischen oder zoologischen Klassen können Partizipien auch zusammengeschrieben werden, zum Beispiel *lebendgebärende Zahnkarpfen*.

entsprechend § 34 E2(4): *liegen gelassen*; *schreiben lernend*

(2) Fälle, bei denen der erste Bestandteil ein (adjektivisches) Partizip ist, zum Beispiel:

abschreckend hässlich, *blendend weiß*, *gestochen scharf*, *kochend heiß*, *leuchtend rot*, *strahlend hell*

(3) Fälle, bei denen der erste Bestandteil erweitert ist, zum Beispiel:

vor Freude strahlend, *drei Meter hoch*, *sehr ernst gemeint*

Zur Schreibung mit Bindestrich in Fällen wie *wissenschaftlich-technisch* siehe § 45(2).

Zur Schreibung mit Bindestrich

Die Kritik zur Neuregelung der Bindestrichschreibung bezieht sich nur auf Einzelfragen.

Aus den Beratungen der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung hat sich Folgendes ergeben:

Bindestrich in Verbindungen mit Ziffern (§ 40(3), § 41)

Problemstellung

Die Schreibung von *-fach* ohne Bindestrich in Verbindung mit Ziffern, zum Beispiel *8fach*, ist verschiedentlich kritisiert worden.

Analyse

Der Wortbestandteil *-fach* ist einer Grauzone zwischen Suffix und unselbständigem Grundmorphem zuzuordnen. Es sind daher grundsätzlich sowohl die Schreibung mit Bindestrich nach § 40(3) als auch diejenige ohne Bindestrich nach § 41 denkbar. Vgl. bei Suffixen (§ 41): *der 68er* und bei Verbindungen mit Grundmorphemen (§ 40(3)): *37-jährig*. (Die Großschreibung des zweiten Bestandteiles bei Substantivierung richtet sich nach § 55(2): *der 37-Jährige*.)

Entscheidung der Kommission

Die Kommission schlägt vor, die Schreibung von *-fach* mit Bindestrich in Verbindungen mit Ziffern als Variantenschreibung zuzulassen, zum Beispiel *8fach* / *8-fach*. Dies ist im Wörterverzeichnis auszuweisen.

Zusammentreffen dreier gleicher Buchstaben bei adjektivischen Komposita mit einem Substantiv als erstem Bestandteil (§ 45(4))

Problemstellung

Schreibvarianten wie *Armee-eigen*, *Fett-triefend*, *Schuss-sicher*, *See-erfahren* (neben: *armeeeigen*, *fetttriefend*, *schussssicher*, *seeerfahren*) haben Irritationen hervorgerufen.

Analyse

In adjektivischen Komposita mit Bindestrich werden substantivische Bestandteile normalerweise großgeschrieben, was besonders bei Eigennamen (zum Beispiel: *Richelieu-freundlich*) oder bei mehrgliedrigen Komposita (zum Beispiel: *Fata-Morgana-ähnlich*, *UV-Strahlen-gefährdet*) vorkommt. Bei einfachen Komposita, bei denen drei gleiche Buchstaben in der Zusammensetzungsfuge zusammentreffen, ist diese Schreibung nach § 45(4) zwar ebenfalls möglich (zum Beispiel: *Armee-eigen*, *Fett-triefend*, *Schuss-sicher*, *See-erfahren*), vor dem Hintergrund der allgemeinen Funktion des Bindestrichs aber wenig angemessen (siehe Vorbemerkungen zum Teil Schreibung mit Bindestrich). Es ist deshalb eine Empfehlung vorzusehen, solche adjektivischen Komposita zusammen- und damit kleinzuschreiben.

Entscheidung der Kommission

Dem § 45(4) wird eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

- § 45 [(4)] E: Es wird empfohlen, bei adjektivischen Zusammensetzungen mit einem substantivischen Bestandteil beim Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben von der Möglichkeit der Bindestrichschreibung keinen Gebrauch zu machen, also nur: *fetttriefend*, *schussssicher*; *armeeeigen*.

Zur Groß- und Kleinschreibung

Nach Vorberatungen in der zuständigen Unterkommission hat sich die Zwischenstaatliche Kommission für deutsche Rechtschreibung mehrmals mit der Groß- und Kleinschreibung beschäftigt, die vorliegenden Anfragen und kritischen Stellungnahmen zur Neuregelung sowie die Wörterbuchdifferenzen geprüft und dazu Entscheidungen getroffen, die im Folgenden erläutert werden.

Allgemeines

Die Entscheidungen betreffen einzelne Paragraphen der Neuregelung. Gelegentlich auch vorgetragene grundsätzliche Kritik am Gesamtkonzept der modifizierten Großschreibung, zumeist verbunden mit einer Befürwortung der gemäßigten Kleinschreibung als angemessenere Lösung, wird nicht nochmals aufgegriffen.

Die Entscheidungen sehen eine Kommentierung bzw. genauere Erläuterung der Regeln vor, im Einzelfall wird auch eine Umformulierung von Regeln oder eine partielle Veränderung von Regeln und Beispielen vorgeschlagen. Die Abfolge der Darstellung richtet sich nach der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen im Regelwerk.

Einzelfragen

Groß- oder Kleinschreibung nach Doppelpunkt (§ 54(1))

Problemstellung

Die Regelformulierung der Neuregelung lautet: «Wird die nach dem Doppelpunkt folgende Ausführung als Ganzsatz verstanden, so schreibt man das erste Wort groß». Diese Formulierung wird in mehreren Anfragen als unklar und präzisierungsbedürftig empfunden.

Analyse

Die jetzige Regelformulierung der Neuregelung rückt nach Ansicht der Kritiker den subjektiven Ermessensspielraum der Schreibenden zu sehr in den Vordergrund und kann dadurch zu Schreibunsicherheiten führen. Betont werden soll aber, dass in Übereinstimmung mit der Grundregel § 54 der Anfang eines Ganzsatzes (eines einfachen Hauptsatzes, einer Satzverbindung, eines Satzgefüges) auch nach dem Doppelpunkt großzuschreiben ist.

Beispiele: *Beachten Sie bitte folgenden Hinweis: Alle Bänke sind frisch gestrichen. Gebrauchsanweisung: Man nehme jede zweite Stunde eine Tablette.*

Dementsprechend ist nach dem Doppelpunkt kleinzuschreiben (sofern nicht durch eine andere Regel Großschreibung festgelegt ist), wenn ihm kein Ganzsatz folgt.

Beispiele: *Alles war zerstört: das Haus, der Stall, die Scheune. Sie können die Teeküche zu folgenden Zeiten benutzen: morgens von 7 bis 8 Uhr, abends von 18 bis 19 Uhr. Familienstand: ledig*

In einzelnen Fällen kann die Ankündigungsfunktion des Doppelpunktes so verblasst sein, dass an seiner Stelle auch ein Komma oder ein Gedankenstrich stehen könnte. In diesen Fällen ist nicht eindeutig zu entscheiden, ob der dem Doppelpunkt folgende Satz als eigenständiger Ganzsatz oder als Teil eines Ganzsatzes anzusehen ist. Dementsprechend ist hier nach dem Doppelpunkt Groß- oder Kleinschreibung möglich.

Beispiele: *Haus und Hof, Geld und Gut: Alles/alles ist verloren. (Auch: Haus und Hof, Geld und Gut - alles ist verloren.) Glücklicherweise betrachte ich ihr Werk: Die/die Arbeit war vortrefflich gelungen. (Auch: Glücklicherweise betrachte ich ihr Werk. Die Arbeit war vortrefflich gelungen.)*

Entscheidung der Kommission

§ 54(1) wird präzisiert und mit einer Erläuterung versehen; die künftige Formulierung lautet:

§ 54 (1) Folgt dem Doppelpunkt ein Ganzsatz, so schreibt man das erste Wort groß, zum Beispiel:

Beachten Sie bitte folgenden Hinweis: Alle Bänke sind frisch gestrichen. Die Regel lautet: Würfelt man eine Sechs, dann hat man gewonnen. Gebrauchsanweisung: Man nehme jede zweite Stunde eine Tablette.

E1: Wenn statt des Doppelpunktes auch ein Komma oder ein Gedankenstrich stehen kann, ist am Beginn eines Satzes nach dem Doppelpunkt Groß- oder Kleinschreibung möglich, zum Beispiel:

Haus und Hof, Geld und Gut: Alles/alles ist verloren. (Auch: Haus und Hof, Geld und Gut - alles ist verloren.) Glücklich betrachtete sie ihr Werk: Die/die Arbeit war vortrefflich gelungen. (Auch: Glücklich betrachtete sie ihr Werk, die Arbeit war vortrefflich gelungen.)

Die entsprechenden Beispiele in § 81(3) werden gemäß dieser Regelpräzisierung geändert.

Großschreibung substantivischer Bestandteile im Innern mehrteiliger Fügungen aus anderen Sprachen (§ 55(3))

Problemstellung

Die Regelformulierung in § 55(3) verlangt vom Schreibenden, einerseits nicht-substantivische Bestandteile am Anfang mehrteiliger Fügungen, die als Ganzes die Funktion eines Substantivs haben, großzuschreiben und andererseits fremdsprachige Substantive im Innern mehrteiliger Fügungen zu identifizieren, um sie großschreiben zu können. Vor allem das Letztgenannte bereitet offensichtlich in vielen Fällen Schwierigkeiten, wie nicht nur vorliegende Anfragen, sondern auch unterschiedliche Angaben in den Wörterbüchern bezeugen.

Analyse

Bei genauer Interpretation der Regel § 55(3), erster Absatz, ergibt sich zweierlei:

- a) Das erste Wort eines mehrteiligen substantivischen Ausdrucks ist auf jeden Fall großzuschreiben (zweiter Teil der Regel).
- b) Substantivische Bestandteile an nichterster Stelle sind nur dann großzuschreiben, wenn sie keinen Zitatcharakter (mehr) haben (erster Teil der Regel).

Für a) ist speziell bei den hier sehr häufig aus dem Englischen entlehnten Fügungen anzuführen, dass das Englische lexikalisierte Wortverbindungen aus Adjektiv und Substantiv kennt, die teils zusammen-, häufig aber getrennt geschrieben werden (*blackbird, blue jeans, highway, high frequency*). Wenn solche Verbindungen ins Deutsche übernommen werden, werden sie morphosyntaktisch als Zusammensetzungen behandelt, das heißt wie *Schwarzbrot, Blaubeere, Warmwasser* und nicht als Syntagmen wie *schwarzes Brot, blaue Beere, warmes Wasser*. Entsprechend sind sie im Deutschen nur mit unflektiertem Adjektiv möglich: ein *Hot Dog (Hotdog)*, nicht ein **hotter Dog*. Da diese Fügungen als morphosyntaktisch unverbirt anzusehen sind und somit den Status eines zusammengesetzten Substantivs haben, wird der erste Bestandteil zu Recht großgeschrieben.

Durch b) wird dem Schreibenden und dem Lexikographen ein gewisser Spielraum belassen. In Wendungen wie den folgenden ist nach dem Wortlaut der Regel § 55(3), erster Absatz, beim nichtersten Bestandteil theoretisch Groß- oder Kleinschreibung möglich, je nachdem, wie stark der Charakter eines Zitatwortes noch empfunden wird, zum Beispiel: *die Artificial intelligence / die Artificial Intelligence; der Common sense / der Common Sense; das Curriculum vitae / das Curriculum Vitae*.

Entsprechend der Festlegung in § 55(3), zweiter Absatz, bei nicht als Zitatwörter angesehenen substantivischen Fügungen die Substantive auch in Binnenstellung großzuschreiben, haben sich die Wörterbücher, die die neue amtliche Regelung anwenden, im Allgemeinen dafür entschieden, substantivische Bestandteile fremdsprachiger Fügungen in nichterster Position generell großzuschreiben, zum Beispiel: *das Curriculum Vitae, der Common Sense*. Dagegen ist auch grundsätzlich nichts einzuwenden, es sollte jedoch in den Wörterbüchern auch auf die ebenfalls mögliche Kleinschreibung des zweiten Bestandteils aufmerksam gemacht werden: *das Curriculum vitae, der Common sense*. Diese Möglichkeit könnte im Regelwerk dadurch unterstrichen werden, dass in § 55(3), zweiter Absatz, das Modalverb *können* eingesetzt wird.

Entscheidung der Kommission

Die Regel § 55(3), zweiter Absatz, wird folgendermaßen umformuliert:

§ 55 [(3), zweiter Absatz] Substantivische Bestandteile können auch im Innern mehrteiliger Fügungen, die als Ganzes die Funktion eines Substantivs haben, großgeschrieben werden. Geboten ist dies, wenn die entsprechenden Bestandteile auch als eigenständige Substantive im Deutschen vorkommen.

Beispiele:

die Alma Mater / Alma mater, der Common Sense / Common sense, das Corned Beef / Corned beef, das Curriculum Vitae / Curriculum vitae, der Casus Belli / Casus belli; aber nur: Big Band, Cool Jazz, Soft Drink

Die Wörterbücher müssen dann nicht unmittelbar geändert werden. Die Lexikographen werden allerdings gebeten, künftig bei mehrteiligen substantivischen Ausdrücken aus anderen Sprachen für substantivische Bestandteile in nichterster Position auch die Kleinschreibung als Variante anzugeben, es sei denn, es handelt sich schon um ein unbestreitbar eigenständiges Substantiv im Deutschen wie bei *Big Band, Cool Jazz, Soft Drink*.

Großschreibung der Bezeichnung von Tageszeiten nach den Adverbien *gestern, heute, morgen* (§ 55(6))

Problemstellung

Von sprachwissenschaftlicher Seite wird zuweilen hervorgehoben, die Tageszeitbezeichnungen nach den temporalen Adverbien *gestern, heute, morgen* hätten keinen substantivischen Charakter.

Analyse

Diese Kritik geht von falschen syntaktischen Annahmen aus und vernachlässigt lexikalische Aspekte. Wichtig ist: Die Tageszeitbezeichnung nach den temporalen Adverbien *gestern, heute, morgen* bildet kein prototypisches Attribut. Insbesondere hat sie nicht den Charakter einer Phrase. Es liegt vielmehr eine determinative Juxtaposition vor, das heißt, die Tageszeitbezeichnung folgt dem Adverb als determinierender, nichtprojizierender Kern; die Semantik entspricht weitgehend derjenigen eines Vorderglieds einer determinativen Zusammensetzung.

Juxtapositionen dieser Art treten auch bei anderen Wortarten, insbesondere bei Substantiven, auf und sind nicht auf eine bestimmte Wortart festgelegt. Beispiele für Juxtapositionen zu Substantiven sind:

die Universität Rostock, das Bettenhaus West, auf Platz drei, Forelle blau

Da die Wortart der Tageszeitbezeichnung nicht direkt aus der vorliegenden syntaktischen Verwendung abgeleitet werden kann, ist Rekurs auf das Lexikon zu nehmen. Die Situation ist hier eindeutig: Das Lexikon des Deutschen weist nur ein substantivisches Lexem *Abend*, nicht aber ein adverbiales Lexem *abend* auf. Die Tageszeitbezeichnungen nach *gestern, heute, morgen* werden also zu Recht großgeschrieben (lexematische Großschreibung).

Die Juxtapositionen nach den temporalen Adverbien *gestern, heute, morgen* gehen übrigens auf Präpositionalgruppen zurück, das heißt, es handelt sich diachron gesehen um die Reduktion einer Phrase: *gestern am Abend - gestern Abend*.

Für die Großschreibung sprechen also auch sprachgeschichtliche Gründe.

Entscheidung der Kommission

Es ist keine Änderung der Neuregelung nötig.

Großschreibung von Wörtern wie *Leid, Not, Pleite, Feind* in Fügungen mit Verben (§ 56(1))

Problemstellung

Von Kritikern wird moniert, dass der durch die Großschreibung signalisierte substantivische Charakter dieser Wörter in Fügungen mit Verben in der Neuregelung anders abgegrenzt wird als in der bisherigen Regelung, ohne dass dafür eine Begründung gegeben werde. Während einzelne bisherige Oppositionsschreibungen verschwinden (*Angst haben - angst machen*), werden neue geschaffen (*Pleite gehen - pleite sein, das tut mir Leid - das ist mir leid, ihm wird angst - er macht ihm Angst*). Speziell wird die Schreibung von *spinnefeind* (*er ist ihm Feind - er ist ihm spinnefeind*) angeführt.

Analyse

Diese Kritik ist nicht ganz unberechtigt, da es sich hier zumeist um objektive Grenzfälle zwischen Substantiv und Adjektiv handelt, wobei die Neuregelung sich auf die Kleinschreibung der mehr oder weniger eindeutig adjektivisch interpretierbaren Fälle beschränkt hat. Hier hätte man die Entscheidung aber auch anders treffen können, je nachdem, welchem Kriterium man das größte Gewicht beimisst. Deshalb ist es berechtigt, in einzelnen dieser Fälle sowohl die Groß- als auch die Kleinschreibung zuzulassen. Das gilt nicht für *spinnefeind*, denn hier handelt es sich nicht um ein Substantiv, sodass nur die Kleinschreibung in Frage kommt.

Der vorgetragenen Kritik und dem objektiven Grenzcharakter der angesprochenen Fälle wird am besten dadurch Rechnung getragen, dass man die bisherigen Festlegungen in der Neuregelung differenziert und für die umstrittenen Fälle wie *Leid* (in Verbindung mit *tun*) und *Pleite* (in Verbindung mit *gehen*) sowie *Not* (in Verbindung mit *tun*) und *Feind* (in Verbindung mit *sein*) Groß- oder Kleinschreibung als zulässig festlegt.

Entscheidung der Kommission

§ 56(1) wird präzisiert und mit einer Erläuterung versehen. Die künftige Formulierung lautet:

§ 56 [Die Kleinschreibung betrifft]

(1) folgende Wörter, die in Verbindung mit den Verben *sein* oder *werden* als Adjektive gebraucht werden:

angst, bange, gram, leid, pleite, schuld.

Beispiele:

Mir wird angst. Uns ist angst und bange. Wir sind ihr gram. Mir ist das alles leid. Die Firma ist pleite. Er ist schuld daran.

El: Bei den Wörtern *Leid, Not, Pleite, Feind* ist in den folgenden Fügungen Groß- oder Kleinschreibung möglich: *Leid tun / leid tun, Not tun / not tun, Pleite gehen / pleite gehen, Feind sein / feind sein.*

Großschreibung von Adjektiven in formaler Substantivierung (§ 57(1), aber auch § 58(3) und § 58(5))

Problemstellung

In Stellungnahmen und Anfragen wird einerseits der substantivische Charakter formal substantivierter Adjektive in bestimmten Fügungen in Frage gestellt (*nicht im Geringsten / Entferntesten, aufs Neue, im Allgemeinen, des Öfteren, den Kürzeren ziehen, des Langen und Breiten, auf dem Laufenden sein* usw.), andererseits werden die Ausnahmeschreibungen in § 58(3) (*von neuem, ohne weiteres*) und § 58(5) (*die anderen, die wenigen*) getadelt, die im Gegensatz dazu die herkömmliche Kleinschreibung vorsehen.

Analyse

Hier werden unterschiedliche Positionen zur Bestimmung der Wortart Substantiv deutlich, einerseits solche, die dem Kriterium der verallgemeinerten Wortartsemantik eine entscheidende Rolle zumessen, andererseits solche, die andere Kriterien aus dem Katalog der Substantivmerkmale für ausschlaggebend halten. Da mit der grundsätzlichen Entscheidung für die modifizierte Großschreibung auch eine Hervorhebung der stärker formalen Merkmale des Substantivs als Entscheidungskriterien verbunden war (vgl. zum Beispiel die künftige Gleichschreibung *zum Besten dienen* - *zum Besten geben*), würde eine der diesbezüglichen Kritik entgegenkommende Änderung ganze Teile der Neuregelung wieder in Frage stellen. Die Intensität der Kritik und auch die linguistische Motivation dafür sind aber nicht so stark, dass eine solche Änderung notwendig wäre.

Bei Beibehaltung der Entscheidungsgrundlage der modifizierten Großschreibung wäre allerdings perspektivisch zu erwägen, die Kleinschreibung in § 58(3) auf die unflektierten Adjektive zu beschränken (*von fern, über kurz oder lang*), die flektierten dagegen großzuschreiben (*von Neuem, bei Weitem, seit Langem*) und ebenso die Ausnahmeschreibungen in § 58(5) im Interesse der Konsequenz zugunsten der Großschreibung aufzuheben (*die anderen, die wenigen*).

Um die in der Regelung schon bestehende Möglichkeit der Großschreibung stärker zu unterstreichen, wird eine Formulierungsänderung der E4 zu § 58(5) vorgeschlagen.

Entscheidung der Kommission

Es wird keine Regeländerung vorgenommen. Die dem § 58(5) folgende E4 wird folgendermaßen umformuliert:

- § 58 [(5)] E4: Wenn die substantivische Geltung dieser Wörter hervorgehoben werden soll, dann kann nach § 57(1) auch großgeschrieben werden, zum Beispiel: *Sie strebte etwas ganz Anderes* (= völlig Neues) *an*.

Kleinschreibung der Adjektive in festen nominalen Wortverbindungen terminologischer und phraseologischer Art, die keine Eigennamen darstellen (§ 63, § 64)

Problemstellung

Sowohl die Anfragen und Stellungnahmen zur Neuregelung als auch Differenzen zwischen den Wörterbüchern zeigen, dass hier Unklarheiten in Hinsicht auf die Abgrenzung der großzuschreibenden Fälle bestehen. Das wird möglicherweise auch dadurch unterstützt, dass in der Neuregelung für heimische nominale Wortgruppen Kleinschreibung (§ 63), für entsprechende fremde Wortverbindungen hingegen Großschreibung (§ 55(3)) des Adjektivs in Anfangsstellung vorgesehen ist.

Analyse

Die unterschiedliche Behandlung von einheimischen und entlehnten nominalen Wortverbindungen stützt sich auf deren unterschiedlichen morphosyntaktischen Status. In Fügungen wie *Hot Dog*, *Fast Food* u. Ä. liegen keine normalen Wortgruppen, sondern Univerbierungen mit dem Status eines einzelnen (zusammengesetzten) Substantivs vor (vgl. dazu die Analyse zu § 55(3)). In Verbindungen wie *schwarze Kunst*, *schwarzes Brett* u. Ä. handelt es sich dagegen um normale Wortgruppen aus Adjektiv und Substantiv (im Gegensatz zu einer Univerbierung wie *Schwarzwurzel*).

Die bisherige Regelung der Groß- und Kleinschreibung der Eingangsadjektive in einheimischen nominalen Wortverbindungen aus Adjektiv und Substantiv, soweit sie in den Orthographiewörterbüchern enthalten sind, ist uneinheitlich, unzureichend und widersprüchlich. Bei Einbeziehung einer größeren Zahl von Fachwortschätzen überwiegt tendenziell die Kleinschreibung der Eingangsadjektive in entsprechenden nominalen Wortverbindungen (genaue Untersuchungen liegen nicht vor). Es gibt jedoch im Usus eine deutliche, wenn auch unsystematische Tendenz zur Großschreibung der Eingangsadjektive in terminologischen und phraseologischen nominalen Wortverbindungen, die sich teilweise auch in den Wörterverzeichnissen der Orthographiewörterbücher - allerdings kaum in den Regelwerken - widerspiegelt. Die Neuregelung wendet sich im Interesse einer größeren Einheitlichkeit und stärkeren Generalisierung der Regelung gegen diese Tendenz der Großschreibungsausweitung und legt, von den in § 64 genannten vier Ausnahmereichen abgesehen, die Kleinschreibung der entsprechenden Eingangsadjektive fest. Jedoch ist eine präzise Regelung, die jeden Einzelfall in den generellen Regeln erfasst und klärt, hier wegen der fließenden Grenzen der Ausnahmereiche und insgesamt der fließenden Übergänge zu den Eigennamen, für die in jedem Fall Großschreibung der Anfangselemente gilt, im Regelwerk nicht zu erreichen. Deshalb bedarf es hier stärker als andernorts in der Regelung der Einzelfallinterpretation und -festlegung. Dabei erscheint eine großzügige Interpretation in der Zuordnung zu den Ausnahmereichen mit Großschreibung der Eingangsadjektive angebracht (zum Beispiel: *das Hohe Haus*, *das Wilhelminische Zeitalter*, *der Erste Offizier* u. Ä.), die der gegenwärtigen Großschreibungstendenz entgegenkommt, sofern dies inhaltlich vertretbar ist.

Wenn Vertreter anderer Fachgebiete als der Biologie (wo das üblich und im Regelwerk angeführt ist) die Großschreibung ihrer Termini wünschen, so lässt die Formulierung von § 64(2) das zu. Es kann aber nicht Sache der Kommission sein, das zu verordnen. Sie könnte allenfalls reagieren, wozu aber bisher kein Anlass besteht.

Zum Verhältnis von § 62 zu § 60 und § 63 gilt, dass adjektivische Ableitungen von Eigennamen kleinzuschreiben sind, wenn nicht durch eine andere Regel Großschreibung vorgeschrieben wird.

Entscheidung der Kommission

Es ist keine Änderung der Neuregelung erforderlich.

Zur Zeichensetzung

Weil die Frage der Zeichensetzung in den Wörterbüchern keine Rolle spielt und weil die Neuregelung der Zeichensetzung fast ausschließlich nur neue Freiräume schafft, hat die Kommission die Behandlung dieses Bereichs auf eine spätere Sitzung verlegt.

Zur Worttrennung am Zeilenende

Nach Vorberatungen in der zuständigen Unterkommission hat sich die Zwischenstaatliche Kommission für deutsche Rechtschreibung mehrmals mit der Worttrennung am Zeilenende beschäftigt. Die Beratungen betrafen sowohl Allgemeines als auch Einzelfragen.

Allgemeines

Problemstellung

In Stellungnahmen wurde öfter angeführt, die Regelhierarchie in Teil F, Worttrennung am Zeilenende, sei zu wenig transparent.

Außerdem wurde befürchtet, dass der Freiraum, der den Schreibenden gewährt wird, zu unerwünschten Trennungen führen kann.

Analyse

a) Die Worttrennung beruht auf den folgenden zwei Grundregeln:

1. Zwischen den Bestandteilen einer Zusammensetzung sowie nach einem Präfix ist eine Trennstelle (morphologische Trennung).
2. In nichtzusammengesetzten Wörtern, Bestandteilen von Zusammensetzungen sowie Präfixen, die aus mehr als einer Silbe bestehen, geben die Silbengrenzen der gesprochenen Äquivalente die Trennstellen in der geschriebenen Sprache vor (phonologische Trennung).

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die erste Grundregel der zweiten übergeordnet ist. Zumindest im Kernwortschatz besteht aber zwischen der morphologischen und der phonologischen Trennung insofern kein Widerspruch, als die Fuge zwischen den Bestandteilen von Zusammensetzungen und nach Präfixen zugleich eine Silbengrenze bildet, das heißt, die zweite Grundregel führt bei Zusammensetzungen und Präfixbildungen zum gleichen Ergebnis wie Grundregel 1 (siehe aber § 112).

Diese Gesetzmäßigkeiten, die durch die Reform nicht berührt worden sind, beschreibt § 107. Nun war es aber bisher so - und ist es auch in Zukunft -, dass die Worttrennung im Grundsatz zwar so festgelegt ist, aber an den Rändern durch Normen ergänzt wird. Aus diesem Grund sind die Regeln § 108 bis § 112 nötig. Die Regeln § 108 bis § 110 regeln detailliert, was bei Simplizia sowie bei Bildungen mit Suffixen zu tun ist; die Paragraphen 111 und 112 regeln das Vorgehen bei Zusammensetzungen und Bildungen mit Präfixen.

b) Bei den aus diesen Grundregeln abgeleiteten Einzelregeln wurde versucht, den folgenden Grundsätzen gerecht zu werden:

1. Es soll maximale Großzügigkeit gelten.
2. Es soll keine Fall-zu Fall-Festlegung im Wörterbuch geben.

Diese Grundsätze sollten auch die Auslegung und die weitere Entwicklung leiten.

Vor diesem Hintergrund gilt zum Beispiel:

- Jeder kann eine Trennung unterlassen, wenn sie ihm nicht zusagt (zum Beispiel Abtrennung eines Vokals: *A-bend*).
- Jeder Einzelschreiber, aber auch jedes Kollektiv (Verlag, Redaktion usw.) kann für sich Einschränkungen formulieren, zum Beispiel:
 - Trenne nie einen einzelnen Vokal ab.
 - Trenne immer gemäß griechischer Morphologie.
 - Trenne in Fremdwörtern immer vor Konsonant plus *l*, *r*, *n*.

Jede Einschränkung ist zulässig, sofern sie keine durch das Regelwerk nicht gedeckte Trennung erzeugt. Die Kommission sollte jedoch allen Versuchen entgegenwirken, die Auswahl bestimmter Varianten als die einzige Worttrennung zu etablieren.

Bei alledem gilt: Trennungen, die zu schwer erfassbaren Schriftbildern führen, sollten vermieden werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass es keine festen Regeln dafür gibt, wann eine Trennung als gut und wann als schlecht anzusehen ist. Das heißt, die Qualität einer Trennung kann nur graduell bestimmt werden. Den Schreibenden können daher nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Anders stellt sich die Situation für die Wörterbücher dar. Die Kommission ist sich dessen bewusst und arbeitet zusammen mit den Wörterbuchredaktionen an einer Lösung. Grundsätzlich geht es dabei um das Ziel einer einheitlichen Darstellung der Worttrennung in den Wörterbüchern.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission schlägt vor, § 107 um zwei Erläuterungen zu erweitern und diese wie folgt anzuordnen:

§ 107 E1: Dabei wirken zwei Kriterien:

- das lautliche: Grundwörter und Wörter mit Suffix[en] (= einfache Wörter) werden lautlich nach Silben zerlegt (vgl. § 108 bis § 110);
- das morphologische: Bei Zusammensetzungen und Präfixwörtern liegt zuerst eine mögliche Trennstelle in der Zusammensetzungs- bzw. Präfixfuge. Die verbleibenden Bestandteile werden dann wieder lautlich getrennt (vgl. § 111).

Ist die Zusammensetzung unklar, so gilt auch das lautliche Kriterium. In einigen Fällen können erkennbare Zusammensetzungen trotzdem auch lautlich getrennt werden (vgl. § 112).

E2: Die Abtrennung eines einzelnen Vokals am Ende ist überflüssig, da der Trennungsstrich den gleichen Raum in Anspruch nimmt, zum Beispiel:

Kleie, laue (nicht: *Klei-e, lau-e*)

E3: Lesehemmende oder gar irreführende Trennungen sollte man vermeiden (vgl. § 111 E2).

Einzelfragen

§ 107

Zum Regeltext

Problemstellung

Im Regeltext heißt es: «Geschriebene Wörter trennt man am Zeilenende so, wie sie sich bei langsamem Sprechen in Silben zerlegen lassen.» Die Formulierung «bei langsamem Sprechen» wird als erläuterungsbedürftig betrachtet.

Analyse

Langsames Syllabieren ist eine Technik, die in der Schule erlernt werden muss, also nicht unmittelbar aus der Praxis der mündlichen Sprache abgeleitet werden kann. Es ist zu erwägen, den Ausdruck «bei langsamem Sprechen» durch den Ausdruck «bei lautem Vorlesen» (eventuell: «bei langsamem Vorlesen») zu ersetzen.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission sieht mehrheitlich keinen Änderungsbedarf. Es handelt sich um ein Problem der Regelvermittlung.

Abtrennung von Einzelvokalen

Problemstellung

Eine Reihe von Einwänden bezieht sich auf die Abtrennung eines einzelnen Vokalbuchstabens. Mit Verweis auf § 111 E2, «irreführende Trennungen», wird argumentiert, dass der Bereich der Abtrennung dann nur noch für den Wortanfang gilt, nicht aber im Innern von Zusammensetzungen.

Analyse

Die Leseirritation - wenn sie denn vorliegt - gilt genauso für Diphthonge wie in *Glasau-ge*, *Kaufei-le* sowie für Digraphen wie in *Schusterah-le*, *Flussaa-le*. Sie ist also nicht spezifisch für einen Vokalbuchstaben. Sie konnte gleicherweise schon in der alten Regelung auftreten und kann nicht durch eine allgemeine, eindeutige Regel verhindert werden.

Die Wörterbücher haben mit der Neuregelung keine Probleme. Bertelsmann wendet die Regel an, gibt aber bei *a* (im Kasten) den Rat, von der Trennung vorsichtigen Gebrauch zu machen. Unter Beachtung von § 111 E2 scheint der Ratsschlag überflüssig, aber auch nicht falsch zu sein.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission sieht keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Regelung.

Trennung zwischen Vokalbuchstaben

Problemstellung

Das Regelwerk erwähnt die Möglichkeit der Trennung zwischen Vokalbuchstaben nicht explizit.

Analyse

Die Trennung zwischen Vokalbuchstaben bedarf keiner besonderen Regelung. Die Ratsuchenden können aus den Beispielen von § 107 (sowie aus der Erläuterung § 111 E2) schließen, dass zwischen zwei Vokalen nach der Grundregel getrennt werden darf, wenn sie zu unterschiedlichen Silben gehören. Unterscheidungen, wie sie der frühere Duden gemacht hat, sind weggefallen; man trennt jetzt *europä-isch*, *europä-i-sche* (bisher: *europä-isch*, aber *europäi-sche*). Hingegen weisen die Beispiele *Bau-er*, *Ei-er*, *steu-ern* darauf hin, dass Diphthonge nicht trennbar sind. Dies gilt auch für fremde Diphthonge, zum Beispiel *Exploi-tation* (aber: *kollo-idal*). Die Verbindung *-iell* ist trennbar (siehe auch den folgenden Diskussionspunkt): *finanzi-ell*, *inoffizi-ell* (in § 111 E1 aufgeführt).

Wird ein einzelner Vokal durch zwei Vokalbuchstaben wiedergegeben, so ist er nach der Grundregel nicht trennbar, zum Beispiel: *Lied* (nicht: *Li-ed*), *Spleen* (nicht: *Sple-en*), *Steak* (nicht: *Ste-ak*), *Ni-veau* (nicht: *Nive-au*), *Coes-feld*, *Trois-dorf*, *Grape-fruit* (nicht: *Grapefru-it*).

Entscheidung der Kommission

Es bedarf keiner Regeländerung. Die Beispiele in § 107 werden um das Wort *Ni-veau* ergänzt.

Weggefallenes *e* bei Suffixen

Problemstellung

In § 19 ist festgelegt, dass beim Anfügen von Suffixen wie *-en*, *-er*, *-ell* an Wortstämme auf *-ee* und *-ie* ein *e* wegfällt. Es stellt sich nun die Frage, ob dieses *e* in der Trennung wieder auflieben soll.

Analyse

Das Problem der Trennung in Wortausgängen wie ...*een*, ...*ien* hat sich schon in der bisherigen Regelung gestellt. Ein Grund für die Unsicherheit ist darin zu sehen, dass die Aussprache teilweise schwankt. So werden die Sequenzen ...*een*, ...*ien* teils ein-, teils zweisilbig ausgesprochen. Für diejenigen, die sie einsilbig aussprechen, sind sie untrennbar; wer sie zweisilbig ausspricht, sollte nach der Grundregel trennen dürfen, und zwar ohne dass das ausgefallene *e* wieder auflebt. Also:

Ohne Silbengrenze innerhalb von <i>ee</i> oder <i>ie</i>	Mit Silbengrenze innerhalb von <i>ee</i> oder <i>ie</i>
<i>Feen</i>	<i>Fe-en</i>
<i>knien</i>	<i>kni-en</i>
<i>Al-leen</i>	<i>Al-le-en</i>
<i>Fan-ta-sien</i>	<i>Fan-ta-si-en</i>
<i>sie schrien</i>	<i>sie schri-en</i>
<i>des Sees</i>	<i>des Se-es</i>

Vor ...*ell* und ...*er* ist immer eine Silbengrenze:

	<i>re-ell</i>
	<i>ma-te-ri-ell</i>
	<i>Mond-se-er</i>

Gegen das Wiederaufleben des *e* in der Trennung spricht:

- Für das Wiederaufleben des *e* müsste eine besondere Regel formuliert sein – was nicht der Fall ist.
- Weggefallene Konsonanten leben beim Trennen ebenfalls nicht mehr auf, zum Beispiel: *Drit-tel* (nicht: *Dritt-tel*), *Zwanzigs-tel* (nicht: *Zwanzigst-tel*), *Mitt-ag* (nicht: *Mitt-tag*), *den-noch* (nicht: *denn-noch*), *Ho-heit* (nicht: *Hoh-heit*), *Schlüs-se-lein* (nicht: *Schlüs-sel-lein*).
- Pluralformen von Wörtern auf unbetontes *-ie* (Aussprache: /iə/) und betontes *-ie* (Aussprache: /i:/) sollten gleich behandelt werden: *Fo-lie* → *Fo-li-en*, *Ma-nie* → *Ma-ni-en*.

Fazit: Wer Wörter des Typs *Feen*, *knien* einsilbig ausspricht, hat nicht das Bedürfnis zu trennen; wer sie zweisilbig ausspricht soll trennen dürfen, und zwar ohne Wiederaufleben des *e*.

Entscheidung der Kommission

Es sind weder zusätzliche Regeln noch Regeländerungen nötig.

Die Kommission empfiehlt die Aufnahme der Beispiele *kni-en*, *Fe-en* jeweils mit dem Klammerzusatz: «(bei zweisilbiger Aussprache)».

Ableitungen auf *-er* zu Ortsnamen auf *-ow*

Problemstellung

Das Regelwerk führt die Worttrennung bei Ableitungen auf *-er* zu Ortsnamen auf *-ow*, zum Beispiel *Teltower* (*Rübchen*), nicht explizit auf.

Analyse

In § 108 wird stillschweigend durch das Beispiel *Rei-he* das «stumme» (d. h. hier: silbentrennende) *h* als Konsonant behandelt, der auf die folgende Zeile kommt. Dies gilt analog auch für das «stumme» *w* beispielsweise in *Telto-wer* (*Rübchen*). Diese Regelung scheint auch insofern angemessen zu sein, als manche *h* und *w* (hyperkorrekt) tatsächlich sprechen. - Der Duden hat zugesagt, diese Trennung auch beim «stummen» *w* zu übernehmen.

Analog ist auch in Fremdwörtern zu verfahren: *Po-wer*, *To-wer*, *Intervie-wer*.

Hingegen bleiben - wie schon oben angesprochen - Di- und Trigraphen aus mehreren Vokalbuchstaben immer beisammen, vgl.: *Sieb*, *Spleen*, *Steak*, *Niveau*, *Coes-feld*, *Trois-dorf*. Damit ergibt sich eine klare Verteilung: Stumme Konsonantenbuchstaben werden bei der Worttrennung wie andere Konsonantenbuchstaben behandelt, stumme Vokalbuchstaben bilden hingegen mit dem vorangehenden Vokalbuchstaben eine Einheit.

Entscheidung der Kommission

Die Fallgruppe muss im amtlichen Regelwerk nicht explizit geregelt werden.

Die Kommission empfiehlt die Aufnahme des Beispiels *Telto-wer* in § 108.

Stummes *e* in Fremdwörtern

Problemstellung

Einige Anfragen beziehen sich darauf, ob in Fremdwörtern Verbindungen aus Konsonant und «stummem» *e* abgetrennt werden dürfen.

Analyse

In § 107 ist festgelegt, dass die Syllabierung in gesprochener Sprache den Ausschlag gibt. Dies gilt auch für «stummes» *e* in Wörtern wie *Reper-toire* (nicht: *Repertoi-re*), *After-shave* (nicht: *Aftersha-ve*), *Poker-face* (nicht: *Pokerfa-ce*), *Grape-fruit* (nicht: *Gra-pefruit*).

Wo die Aussprache schwankt, ist die Trennung freizugeben, zum Beispiel im Wortausgang von *Garage*, *Blamage*, wo einige ein [ə] sprechen, andere nicht.

Entscheidung der Kommission

Es ist keine Regeländerung nötig.

§ 108

Siehe nach § 109.

§ 109

Trennung von *ck*

Problemstellung

Gelegentlich werden Argumente für die bisherige Trennung *k-k* angeführt; die außerdem denkbare Trennmöglichkeit *c-k* wird dabei meist nicht erwähnt.

Analyse

Es ist zwar linguistisch so, dass *ck* für *kk* steht (vgl. § 3), aber gerade die Schreibung *c + k* verdunkelt dies, wie ja auch die häufige Falschschreibung *ck* nach *l, n, r* beweist: *Falcke, dencken, mercken*. Man kann daher annehmen, dass die Analogie zu *sch* und *ch* gerade für Nichtlinguisten so stark ist, dass das Beisammenlassen von *ck* in der Trennung für sie kein Problem darstellt.

Entscheidung der Kommission

Es besteht kein Handlungsbedarf.

§ 108 und § 110**Zum Verhältnis zwischen § 108 und § 110****Problemstellung**

Eine Reihe von Anfragen betreffen das Verhältnis zwischen § 108 und § 110.

Analyse

§ 108 regelt die Trennung von Wörtern, bei denen zwischen zwei (oder mehr) Konsonanten keine Zusammensetzungsfuge liegt. Es handelt sich insofern um eine Normierung, als er in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung syllabierende Trennungen nach § 107 teilweise nicht zulässt, zum Beispiel: *eit-rig* (Syllabierung: *eit.rig* oder *ei.trig*), *mög-lich* (Syllabierung: *mög.lich* oder *mō.glich*), *stamp-fen* (*stam.pfen*), *emp-fin-den* (*em.pfin.den*). Der Vorteil der bisherigen Normierung lag vor allem darin, dass sie technisch sehr einfach war; sie ist deshalb bei der Neuregelung fortgeführt worden. Diese Feststellung ist wichtig, um § 110 zu verstehen.

In Fremdwörtern ist die Trennung bei gewissen Verbindungen mit *r, l, n* in Anlehnung an die bisherige obligatorische Regelung freigegeben: *mō-bliert* oder *mōb-liert*, *Pa-tron* oder *Pat-ron*, *py-knisch* oder *pyk-nisch* (Syllabierung nur: *pyk.nisch*), *Ma-gnet* oder *Mag-net* (Syllabierung nur: *Mag.net*), *Kam-pa-gne* oder *Kam-pag-ne* (Syllabierung: *Kam.pan.je*).

Dabei wird (wie schon in der bisherigen Regelung) stillschweigend davon ausgegangen, dass bestimmte Verbindungen nur nach § 108 zu trennen sind: *But-ler* (nicht: *Bu-ler*), *Ät-na*, *bos-nisch*, *Is-ra-el*. Wenn in einigen Kritiken manche Trennungen als «mechanisch», d. h. als nicht mit der Syllabierung übereinstimmend kritisiert werden, so betrifft dies die bisherige Regelung (etwa in *py-knisch*; früher nur so) mindestens so sehr wie die neue (etwa in *Hyd-rant*; daneben aber auch *Hy-drant*).

Entscheidung der Kommission

Es ist keine Regeländerung nötig.

Die Kommission erachtet jedoch einen Kommentar zu § 108 und § 110 grundsätzlich für sinnvoll. Sie nimmt die mechanische Trennung in Kauf, um eine Einzelfallfestlegung zu vermeiden. Ferner sieht sie davon ab, Unterregeln zu formulieren, wann gemäß § 107 nur beide Konsonanten oder nur der letzte Konsonant auf die folgende Zeile kommt. – Die Wörterbuchverlage haben zugesagt, grundsätzlich alle möglichen Trennungen im Wörterverzeichnis anzugeben.

(Zu den Entscheidungen für bestimmte Fallgruppen siehe die nachstehenden Ausführungen.)

bei-ßen versus beis-sen

Problemstellung

Bei Ersatz von Eszett durch Doppel-s wird zwischen den beiden s getrennt.

Analyse

Bei verdoppelten Konsonantenbuchstaben wird entsprechend der Syllabierung zwischen den beiden Konsonanten getrennt: *Wet-ter* (Syllabierung: *Wet.ter*), *Bag-ger* (Syllabierung: *Bag.ger*), *bis-sig* (Syllabierung: *bis.sig*). (Anmerkung: Die syllabische Schreibung *c.c* soll nicht andeuten, dass zwei getrennte Konsonanten *c + c* gesprochen werden, sondern dass die Silbengrenze innerhalb des einen Konsonanten *c* liegt.)

Wenn Eszett durch Doppel-s ersetzt wird, ist - wie aus den Beispielen von § 108 hervorgeht - zwischen den beiden *s* zu trennen: *beis-sen*. Diese Regelung wurde gewählt, obwohl in einem großen Teil des deutschen Sprachraums die Silbengrenze vor dem *s*-Laut liegt: *bei-ßen* bzw. *bei.ssen*. Für die Entscheidung haben zwei Gründe eine Rolle gespielt:

1. In Deutschland und Österreich ist der Ersatz von Eszett durch Doppel-s ein bloßer Behelf; wenn für diesen marginalen Fall eine besondere Regel angesetzt würde, müsste dies als Überreglementierung angesehen werden.
2. In der Schweiz wird Eszett seit je durch Doppel-s ersetzt; dabei wird seit je auch zwischen den beiden *s* getrennt. Diese Trennung entspricht der Syllabierung in der Schweiz: *beis-sen* (Syllabierung: *beis.sen*).

Fazit: Eine Sonderregel für Doppel-s als Ersatz von Eszett stellte für Deutschland und Österreich eine Überreglementierung dar und müsste für die Schweiz explizit außer Kraft gesetzt werden.

Entscheidung der Kommission

Es ist keine Änderung nötig.

Trennung von *str*

Problemstellung

Der neue Duden nennt in seinen Richtlinien (R 130; Grundlage: § 110 des amtlichen Regelwerks) die Buchstabengruppe *str* als untrennbar.

Analyse

Es liegt ein Residuum der alten Regelung vor (Verbot der *st*-Trennung). Neu ist nur noch möglich: *einsemes-trig* oder *einsemest-rig*, *frus-triert* oder *frust-riert*, *mons-trös* oder *monst-rös*. Im Einzelfall *Industrie* mögen Etymologen in *indu-* ein verdunkeltes Präfix vermuten; die Bildung war aber schon in der Antike undurchsichtig; etymologische Gesichtspunkte können daher für das heutige Deutsch außer Acht gelassen werden.

Entscheidung der Kommission

Die Duden-Redaktion hat zugesagt, R 130 im genannten Sinn abzuändern.

Ausweitung von § 110 auf Wörter deutscher Herkunft

Problemstellung

Es wurde vorgeschlagen, § 110 auf Wörter deutscher Herkunft auszuweiten und so eine bessere Übereinstimmung mit der Syllabierung in gesprochener Sprache zu erreichen. Der Vorschlag könnte auf eine Regelung hinauslaufen, wie sie diesem Kapitel als Anhang beigelegt ist.

Analyse

Mit einer Erläuterung zu § 110 könnte den Schreibenden die Möglichkeit eröffnet werden, entsprechend der Syllabierung in der gesprochenen Sprache auch in deutschen Wörtern bestimmte Buchstabengruppen ungetrennt zu lassen. Dazu gibt es dreierlei zu bemerken:

1. Ein Ruf nach einer Regeländerung ist bisher in der breiteren Öffentlichkeit nicht laut geworden; der Vorschlag einer Regelanpassung stammt aus wissenschaftlichen Kreisen.
2. Eine Regeländerung führt zu einem erheblichen Eingriff in die bisherige Praxis.
3. Da die Syllabierung in der gesprochenen Sprache nicht ganz fest ist, müssten zusätzliche Zonen der Variabilität in Kauf genommen werden.

Gleichwohl könnte es gerade auch in Hinsicht auf die Schule sinnvoll sein, eine entsprechende Erläuterung vorzusehen.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission spricht sich gegen eine Ausweitung von § 110 auf Wörter deutscher Herkunft aus. Die Gründe gegen eine Ausweitung werden mehrheitlich als zu gewichtig angesehen.

§ 111 und § 112

«Irreführende Trennungen» (§ 111 E2)

Problemstellung

Die Erläuterung E2 zu § 111 ist ein Tummelplatz für viele Kritiker, die ausgerechnet solche Beispiele zur Ablehnung neuer Trennmöglichkeiten zitieren, die «irreführende Trennungen» enthalten, zum Beispiel *Kast-rat* («wie *Studien-rat*»), *Kont-rast*, *Lust-ration*, *Kont-rolle*, *Gast-ronom*, *Tee-nager*. Aber auch die Opponenten zur Abtrennung eines Vokals bemühen diesen Fall.

Analyse

Es handelt sich weitgehend um ein Scheinproblem, das nur bei isolierter Betrachtung der Wörter auftritt. Im Satz ist durchaus klar, ob von *Nagern am Tee* oder von Jugendlichen, also *Teenagern*, die Rede ist, zumal in den nichtgetrennten Formen die isolierte Doppeldeutigkeit meist auch enthalten ist, vgl. zum Beispiel die berühmten Beispiele *Druckerzeugnisse*, *beinhalten* und *Teenager*. Deshalb gibt der alte Duden (20. Auflage) auch ohne Zögern alle Trennstellen an, zum Beispiel *Bull|au|ge*, *be|in|hal|ten*, *Schnee|kö|nig*. Die Zeitungen, die mit schmalen Spalten ja oft trennen müssen, halten sich überhaupt nicht an diese Sollvorschrift.

Alles in allem liegt hier ein für den normalen Leser im Leseakt (wenn überhaupt) nur sehr marginales Problem. Im metasprachlichen Bereich spielt es freilich eine Rolle. Erläuterung E2 ist denn auch gerade deswegen ins Regelwerk aufgenommen worden.

Entscheidung der Kommission

Eine inhaltliche Änderung von E2 ist nicht nötig.

Relative Motiviertheit von Fremdwörtern

Problemstellung

Es gibt Probleme mit der Motiviertheit von Fremdwörtern.

Analyse

Für die Worttrennung kann nicht die Etymologie ausschlaggebend sein, sondern nur die synchrone Motivierung. Das heißt: Es wird nicht gefordert, Wörter wie *Methode* oder *ephemer* vor dem *h* zu trennen wegen der Etymologie (*metá* plus *hódos* bzw. *epí* plus *heméra*). Entsprechend sind auch Trennungen zulässig wie: *ab-strakt* (etymologisch: *abs-trakt*), *ab-strus* (etymologisch: *abs-trus*).

Synchron ist Wissen und Bewusstsein über die Motiviertheit allerdings unterschiedlich ausgeprägt, je nachdem, ob der Sprecher die Herkunftssprache kennt oder nicht. Damit verknüpft ist auch eine Zuschreibung von Bildung und oft auch Bildungsdemonstration.

Entscheidung der Kommission

Eine eindeutige, alle befriedigende Lösung kann es nicht geben. Die Kommission favorisiert in dieser Situation die syllabische Trennung.

Bauformen komplexer Fremdwörter

Problemstellung

Lässt sich eine einheitliche Lösung für die Abtrennung komplexer Fremdwörter finden?

Analyse

Ein komplexes Fremdwort besteht mindestens entweder aus zwei Grundmorphemen oder aus einem Präfix und einem Grundmorphem. Wenn Schreibende vor dem Problem stehen, ob ein solches Wort vorliegt oder nicht, so können sie sich an bestimmte Indizien halten.

1. Als erstes Indiz lässt sich anführen: Kommen beide oder eines der Grundmorpheme auch als selbstständiges Wort vor, so ist das Fremdwort als durchsichtig anzusehen und sollte an der Morphemgrenze getrennt werden: *Warenimport*, *Laboranalyse*, *Armeepsychologe*, *Analphabet*, *in-offiziell*, *inszenieren* (*Szene*). Dies ist der Normalfall. Zu ihm gehört die große Menge der Fremdwörter. Das heißt: Grundsätzlich gilt auch für Fremdwörter § 111.

Es gibt hier allerdings Grauzonen. So fragt sich, ob in *Monogramm*, *Diagramm*, *Hologramm*, *Psychogramm* der Bestandteil *-gramm* wegen des selbstständigen *Gramm* erkannt wird.

Dazu kommt: Enthält ein Fremdwort nur *ein* auch als selbstständiges Grundmorphem auftretendes Grundmorphem, so stellt sich die Frage, ob das nur unselbstständig auftretende Grundmorphem damit ebenfalls identifiziert wird. Wird beispielsweise der Bestandteil *-kratie* aufgrund von *Bürokratie* (vgl. selbstständig: *das Büro*) auch in *Demokratie* und *Ochlokratie* erkannt?

2. Ein zweites Indiz ist, dass ein unselbstständiges Grundmorphem oder ein Präfix in mehreren Wörtern auftritt, sodass es über Wörtervergleich segmentiert werden kann. Aber werden die Parallelen gesehen? Wird beispielsweise der Bestandteil *-struktion* aufgrund von *Instruktion*, *Destruktion*, *Konstruktion*, *Obstruktion* erkannt? Ähnlich steht es bei der Verbindung *Pseudonym*: Erkennt der Schreibende, dass er wegen *Synonym*, *Homonym*, *Antonym* usw. das Wort in *Pseudonym* zu segmentieren hat, oder wird er von den zahlreichen Verbindungen mit unverkürztem *Pseudo-* nicht vielmehr zur Segmentierung *Pseudo-nym* gebracht?

Die Erscheinung betrifft besonders auch die Bauform Präfix plus Grundmorphem: Reichen *inoffiziell*, *inexakt*, *inaktuell* usw. aus, dass der Laie eindeutig *in-* mit der Bedeutung «nicht» erkennt und daher beispielsweise auch das französische Wort *incroyable* nach dem *in-* trennt? Ebenso verhält es sich bei *in-* mit der Bedeutung «hinein»: Es ist einigermaßen klar erkennbar in *Induktion*, *inklusiv*, sodass etwa beim letzten Beispiel eine Trennung zwischen *k* und *l* nicht zu rechtfertigen wäre, gerade auch angesichts des Gegenbegriffs *exklusiv*. Aber wie verhält es sich bei *Inflation*, *Influenz*, *infra*, *inkrementell*, *Initiative*?

Syllabische Trennung ist vor allem dann zu erlauben, wenn ein im Deutschen selbstständig nicht auftretendes Grundmorphem im Normalwortschatz nur schwach oder gar nicht belegt ist, also die Identifizierung durch Wortvergleich kaum möglich ist. Bei den folgenden Beispielen sind nur die kritischen Trennstellen angegeben; die morphologische Trennung steht in Klammern:

Pa-raffin (Par-affin), Vi-ta-min (Vit-amin), Chry-santheme (Chrys-antheme), Lo-ga-rithmus (Log-arithmus), autoch-thon (auto-chthon), Ini-tiative (In-itiative), Pa-no-rama (Pan-orama), Helikop-ter (Heliko-pter).

Fazit: Eine einheitliche Lösung lässt sich nicht finden, da sich die einzelnen Fremdwörter in der morphologischen Transparenz graduell unterscheiden: Es besteht ein Kontinuum von den problemlos durchschaubaren Bildungen bis hin zu den nur noch mit erheblichem sprachhistorischem Fachwissen segmentierbaren Wortformen.

Entscheidung der Kommission

Ob ein Schreibender ein Fremdwort morphologisch oder phonologisch trennt, hängt von seinem sprachlichen Wissen ab. Breite und Tiefe dieses Wissens lassen sich nicht amtlich vorschreiben. Die Kommission sieht daher davon ab, für bestimmte Fallgruppen Empfehlungen auszusprechen. Hingegen scheint es ihr sinnvoll zu sein, wenn die Variantenführung in den verschiedenen Wörterbüchern gleich oder zumindest ähnlich gehandhabt wird. Die Vertreter der Wörterbuchredaktionen haben zugesagt, ihre Bemühungen untereinander und mit der Kommission zu koordinieren.

Alles in allem ist die Trennregel § 112 auf Großzügigkeit hin angelegt. Die Kommission möchte daher daran festhalten, dass bei schwer segmentierbaren Wortformen die Syllabierung gemäß § 107 bis § 110 den Vorrang hat. Trifft sie die morphologische Fuge, umso besser, liegt sie davor oder dahinter, so ist dies beim Trennen kein Unglück. (Vgl. im Übrigen auch die Diskussion um die Vorbemerkungen zu Teil F, Worttrennung am Zeilenende.)

Wiedereinführung morphologischer Trennungen?

Problemstellung

In einer Reihe von Fremdwörtern galt im Duden schon vor der Neuregelung, das heißt bis zur 20. Auflage, die syllabische Trennung (und zwar nur diese). Beispiele: *Epí-sode* (bisher ausgeschlossen: *Ep-is-ode*), *Drama-turg* (bisher ausgeschlossen: *Dramat-urg*, vgl. aber: *Chir-urg*, *Metall-urg*), *Me-lo-die* (bisher ausgeschlossen: *Mel-odie*, vgl. aber: *Pros-odie*, *Par-odie*), *ab-strakt* (bisher ausgeschlossen: *abs-trakt*), *tran-si-tiv* (bisher ausgeschlossen: *trans-itiv*), *Re-daktion* (bisher ausgeschlossen: *Red-aktion*, vgl. aber: *red-undant*).

Es stellt sich nun die Frage, ob in solchen Fällen die morphologische Trennung als Variante [neu] zuzulassen ist.

Analyse

Da die Worttrennung grundsätzlich nicht mehr einzelwortweise geregelt ist, schließt das Regelwerk die morphologische Trennung in Fällen wie den genannten nicht aus.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission sieht in der Neu- oder Wiedereinführung morphologischer Trennungen in schwer durchschaubaren Wörtern keinen Gewinn.

Beispiele für Bildungen des Typs Präfix plus Grundmorphem

Problemstellung

Der Regeltext von § 112 erwähnt Bildungen mit Präfix nicht explizit.

Analyse

Die Regelung in § 112 bezieht sich eng auf § 111, wo Bildungen mit Präfix ausdrücklich genannt werden; § 112 betrifft daher sinngemäß auch solche Bildungen.

Entscheidung der Kommission

In § 112 werden zu bereits vorhandenem *inte-ressant* / *inter-essant* folgende Beispiele hinzugefügt: *ano-nym* / *an-onym*, *Res-pekt* / *Re-spekt*, *Ini-tial* / *In-ital*.

Fachwörter

Problemstellung

Die Wörterbücher haben seit je viele Fachwörter aufgenommen. Wie ist hier die Trennung zu handhaben?

Analyse

Das amtliche Regelwerk verzichtet generell auf Festlegungen im Bereich der Fachwortschätze. Grundsätzlich kann man aber davon ausgehen, dass die Worttrennung nach denselben Kriterien wie im Kernwortschatz erfolgen kann.

Entscheidung der Kommission

Die Kommission möchte entsprechend der Umschreibung ihres Tätigkeitsbereichs auf besondere Empfehlungen für Fachwörter verzichten.

Anhang

Der folgende Vorschlag von Peter Eisenberg zur Neufassung von Kapitel F, Worttrennung am Zeilenende (WT), unterscheidet sich von der 1996 beschlossenen Regelung vor allem in folgenden Punkten:

1. Er sieht eine Ausweitung der Regel vor, dass bestimmte Verbindungen mit *l*, *n*, *r* geschlossen auf die folgende Zeile kommen; im bisherigen Usus waren solche Trennungen auf Fremdwörter beschränkt (vgl. § 23 der amtlichen Regelung von 1902).
2. Der Vorschlag geht auf den Einwand ein, die Hierarchisierung der einzelnen Regeln sei in der 1996 beschlossenen Regelung zu wenig transparent; der Entwurf umfasst daher das gesamte Kapitel F.

- § 107 Geschriebene Wörter trennt man am Zeilenende so, wie sie sich beim langsamen Vorlesen in Silben zerlegen lassen.

Beispiele:

Bau-er, Ei-er, steu-ern, na-iv, Mu-se-um, in-di-vi-du-ell, eu-ro-pä-i-sche, Ru-i-ne, na-ti-o-nal, Fa-mi-li-en, Haus-tür, Be-fund, ehr-lich

E1: Die Abtrennung eines einzelnen Vokalbuchstabens am Ende ist überflüssig, weil der Trennungsstrich den gleichen Raum in Anspruch nimmt, zum Beispiel:

Klele, laue (nicht: *Klei-e, lau-e*)

E2: Im Folgenden wird unter einem Konsonantbuchstaben ein Einzelbuchstabe oder eine Buchstabenverbindung verstanden, die für einen Konsonanten stehen, also zum Beispiel auch *sch* in *schlau* oder *ch* in *frech*.

Für die Trennung gemäß § 107 gelten im Einzelnen § 108 bis § 114:

- § 108 Zwischen den Bestandteilen von Zusammensetzungen, nach Präfixen und vor den silbischen Suffixen, die mit genau einem Konsonantbuchstaben anfangen, darf getrennt werden.

Beispiele:

Haus-tür, Heim-weg, Week-end, Miet-recht

Ent-wurf, Er-trag, Auf-riss, syn-chron, Pro-gramm

wirk-lich, Wag-nis, Freund-schaft, Frech-heit

Für die Trennung zwischen den mit § 107 gegebenen Trennstellen und die Trennung in allen übrigen Wörtern gelten im Einzelnen § 109 bis § 113.

- § 109 Zwischen Vokalbuchstaben, die zu verschiedenen Silben gehören, darf getrennt werden.

Beispiele:

blau-es, Schlei-er, Stau-ung, Spi-on, kongru-iert

- § 110 Ist der letzte von mehreren Konsonantbuchstaben ein *r*, *l* oder *n*, dann ist der vorletzte mit abtrennbar, wenn dadurch die vorausgehende und die nachfolgende Silbe wohlgeformt bleiben.

Beispiele:

no-ble, Zy-klus, Ma-gnet, Fe-bruar, Ni-trat, mons-trös

nie-drig, knus-prig, ne-blig, Ga-blung, Ge-gner

nicht wohlgeformt, zum Beispiel: *wac* in *wac-klig*, *tner* in *Ren-tner*

- § 111 Sind von drei Konsonantbuchstaben die beiden letzten *p* und *f*, dann darf vor dem *p* getrennt werden.
Beispiele:
Kar-pfen, stam-pfen, Em-pfang
Sind die beiden letzten *s* und *t*, dann darf vor dem *s* getrennt werden.
Beispiele:
Ger-ste, El-ster, schwül-stig, mon-strös
- § 112 Bei allen Folgen von Konsonantbuchstaben darf vor dem letzten getrennt werden. Ist der letzte ein *r*, so wird in Fremdwörtern so weit wie möglich nach § 110 getrennt.
Beispiele:
Au-ge, A-bend, Bre-zel, He-xe, bei-ßen, Rei-he, Trai-ning, El-tern, Gar-be, nob-le, nied-rig, Karp-fen, Els-ter
aber nicht:
Nit-rat, flag-rant, synch-ron, frust-riert, monst-rös, lep-rös
- § 113 Die Regeln in § 109 bis § 112 haben auch dann Gültigkeit, wenn eine morphologische Gliederung gemäß § 108 nicht erkannt wird oder nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt.
Beispiele:
hi-nauf / hin-auf, he-ran / her-an, da-rum / dar-um
Chry-san-the-me / Chrys-an-the-me, Pā-da-go-ge / Päd-a-go-ge
- § 114 Trennungen, die zu im Wort nicht gegebenen morphologischen Bestandteilen führen, sind zu vermeiden.
Beispiele: Man trennt nicht:
Tee-nager (statt *Teen-ager*)
Kast-rat (statt *Kas-trat*)
Sprecher-ziehung (statt *Sprech-erziehung*)

Hauptunterschiede zum amtlichen Regelwerk der Neuregelung

1. Die Grundregel § 107 bezieht sich nicht auf das Sprechen allgemein, sondern auf das Vorlesen. Damit wird in der Grundregel ein Bezug zum Geschriebenen hergestellt. Das ist für viele Trennungen wichtig, zum Beispiel in *so-zia-les*, *Le-gu-a-ne*. Das *a* als Einzelsilbe ergibt sich nicht einfach beim langsamen Sprechen, sondern beim langsamen Vorlesen. Auch didaktisch ist der Bezug auf das Vorlesen eine entscheidende Hilfe.
2. Das Verhältnis von morphologisch und phonologisch basierten Trennungen ist eindeutig geregelt. Zunächst wird nach § 108, erst dann nach den folgenden Regeln getrennt.
3. Die morphologische Trennung wird auf bestimmte Suffixe erweitert (§ 108).
4. Die Trennung zwischen Vokalbuchstaben ist explizit geregelt (§ 109). Im amtlichen Regelwerk kommt sie gar nicht vor.
5. Die Abtrennung mehrerer Konsonantbuchstaben ist auch bei heimischen Wörtern möglich (§ 110). Trennungen wie *nie-drig* und *knus-prig* sind nach der Neuregelung bisher verboten.
6. Die Abtrennung mehrerer Konsonantbuchstaben ist auch bei *pf* und *st* möglich (§ 111). Trennungen wie *Em-pfang* und *mon-strös* sind nach der Neuregelung bisher verboten.
7. Die so genannte Ein-Buchstaben-Regel (§ 112, im amtlichen Regelwerk § 108) wird eingeschränkt. Damit sind die nach der Neuregelung erlaubten Trennungen des Typs *synch-ron* und *monst-rös* verboten. Das entspricht einer eindeutigen, linguistisch ohne weiteres rekonstruierbaren Intuition.
8. Morphologisch falsche Trennungen werden explizit ausgeschlossen (§ 114). Dies ist natürlich eine Regel, deren Nichtbeachtung nicht zu Orthographiefehlern führt. Man darf ja nicht erwarten, dass solche «Fehlsegmentierungen» beim Schreiben bewusst werden. Es lässt sich so aber ausschließen, dass böswillig sinnentstellende Trennungen vollzogen werden (*Tee-nager*).

Insgesamt stärkt das vorgeschlagene Regelwerk die Grundregel § 107. Beim Test an sehr großen Wortschätzen stellt sich heraus, dass auch dieses Regelwerk Zweifelsfälle offen lässt und zu bestimmten unerwünschten Trennungen führt. Jeder Grammatiker weiß, dass das prinzipiell nicht anders möglich ist. Erreicht wird aber eine wesentlich weiter gehende Annäherung an die sprachliche Intuition. Diese Annäherung bezieht sich nicht auf Einzelfälle, sondern auf bestimmte Strukturtypen. Dabei ist das obige Regelwerk im Aufbau nicht komplizierter als das der Neuregelung.